

1968	Ausgegeben zu Bonn am 18. Januar 1968	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 68	Neufassung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung Bundesgesetzbl. III 611-2	61
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 1	91

Bekanntmachung der Neufassung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Vom 12. Januar 1968

Auf Grund des § 51 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901), zuletzt geändert durch das Dritte Steueränderungsgesetz 1967 vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1334), wird nachstehend der Wortlaut der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vom 18. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1230) bekanntgemacht.

Bonn, den 12. Januar 1968

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

in der Fassung vom 12. Januar 1968

(LStDV 1968)

Inhaltsübersicht

I. Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Arbeitslohn

- § 1 Arbeitnehmer, Arbeitgeber
- § 2 Arbeitslohn
- § 3 Sachbezüge
- § 4 Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen, durchlaufende Gelder, Trinkgelder
- § 5 Jubiläumsgeschenke

- § 6 Sonstige steuerfreie Einnahmen
- § 6 a Arbeitnehmer-Freibetrag
- § 6 b Besteuerung von Versorgungsbezügen

II. Ausschreibung der Lohnsteuerkarten

- § 7 Verpflichtung der Gemeindebehörde und des Arbeitnehmers
- § 8 Kinderfreibeträge für Kinder bis zu 18 Jahren

- § 9 Kennzeichnung der Lohnsteuerkarten
- § 10 Aushändigung der Lohnsteuerkarten
- § 11 Verpflichtung des Arbeitnehmers
- § 12 Nachträgliche Ausschreibung von Lohnsteuerkarten
- § 13 Entfällt
- § 14 Mehrere Lohnsteuerkarten
- § 15 Weitere Anordnungen über die Lohnsteuerkarten
- § 16 Verlust der Lohnsteuerkarte

III. Änderung und Ergänzung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte

- § 17 Verbot privater Änderungen
- § 17a Vermeidung von Härten bei Arbeitnehmern mit mehreren Dienstverhältnissen und bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen
- § 18 Ergänzung der Lohnsteuerkarte wegen Änderung der Steuerklasse und der Zahl der Kinder durch die Gemeindebehörde
- § 18a Ergänzung der Lohnsteuerkarte wegen Änderung der Steuerklasse und der Zahl der Kinder durch das Finanzamt
- § 18b Zeitliche Wirksamkeit
- § 19 Vermerk über Änderung der Lohnsteuerkarte
- § 20 Werbungskosten
- § 20a Sonderausgaben
- § 20b Aufwendungen, die nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz prämiengünstig sind
- § 21 Werbungskosten und Sonderausgaben bei mehreren Dienstverhältnissen
- § 22 Werbungskosten und Sonderausgaben bei Ehegatten
- § 23 Entfällt
- § 24 Entfällt
- § 25 Außergewöhnliche Belastungen
- § 25a Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen
- § 25b Freibeträge für besondere Fälle
- § 26 Pauschbeträge für Körperbehinderte
- § 26a Altersfreibetrag
- § 26b Verluste bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
- § 27 Art der Berücksichtigung
- § 28 Zeitpunkt der Berücksichtigung der Änderungen
- § 28a Nachforderung von Lohnsteuer in bestimmten Fällen

IV. Vornahme des Lohnsteuerabzugs

A. Allgemeines

- § 29 Vorlegung und Aufbewahrung der Lohnsteuerkarte

- § 30 Einbehaltung der Lohnsteuer
- § 31 Lohnkonto

B. Berechnung der Lohnsteuer

- § 32 Lohnsteuertabelle
- § 32a Berechnung der Lohnsteuer von bestimmten Zuschlägen
- § 32b Steuerermäßigung bei ausländischem Arbeitslohn
- § 33 Lohnzahlungszeitraum
- § 34 Anwendung der Lohnsteuertabelle
- § 35 Bemessung der Lohnsteuer bei sonstigen Bezügen
- § 35a Bemessung der Lohnsteuer nach einem festen Vomhundertsatz (fester Pauschsteuersatz) bei bestimmten sonstigen Bezügen
- § 35b Bemessung der Lohnsteuer nach Vomhundertsätzen (besonderen Pauschsteuersätzen) in anderen Fällen
- § 36 Mehrere Dienstverhältnisse
- § 37 Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte
- § 38 Im Ausland wohnhafte Beamte
- § 39 Entfällt
- § 40 Beschränkt Steuerpflichtige

C. Verwendung der einbehaltenen Lohnsteuer

- § 41 Abführung der Lohnsteuer
- § 42 Entfällt
- § 43 Betriebstätte
- § 44 Lohnsteueranmeldung
- § 45 Unregelmäßigkeiten bei der Abführung
- § 46 Haftung

D. Sonstige Pflichten des Arbeitgebers

- § 47 Lohnsteuerbescheinigung
- § 48 Lohnzettel
- § 49 Behörden

V. Nachprüfung des Lohnsteuerabzugs

- §§ 50
- bis 52 Außenprüfung
- § 53 Verpflichtung des Arbeitgebers
- § 54 Verpflichtung des Arbeitnehmers
- § 55 Mitwirkung der Versicherungsträger

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 56 Anrufungsauskünfte
- § 57 Zuständigkeit in besonderen Fällen
- § 58 Anwendungszeitraum
- § 59 Geltung im Land Berlin

I. Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Arbeitslohn**§ 1****Arbeitnehmer, Arbeitgeber**

(§ 1 Abs. 1 und 3, § 2 Abs. 3 Ziff. 4, § 19 EStG,
§ 14 Abs. 2 StAnpG)

(1) Arbeitnehmer, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind vorbehaltlich der Vorschrift des § 40 Abs. 5 unbeschränkt lohnsteuerpflichtig. Arbeitnehmer, die wie Personen behandelt werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 38), sind ebenfalls unbeschränkt lohnsteuerpflichtig. Die beschränkte Lohnsteuerpflicht richtet sich nach § 40.

(2) Arbeitnehmer sind Personen, die in öffentlichem oder privatem Dienst angestellt oder beschäftigt sind oder waren und die aus diesem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen. Arbeitnehmer sind auch die Rechtsnachfolger dieser Personen, soweit sie Arbeitslohn aus dem früheren Dienstverhältnis ihres Rechtsvorgängers beziehen.

(3) Ein Dienstverhältnis (Absatz 2) liegt vor, wenn der Angestellte (Beschäftigte) dem Arbeitgeber (öffentliche Körperschaft, Unternehmer, Haushaltsvorstand) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

(4) Arbeitnehmer ist nicht, wer Lieferungen und sonstige Leistungen innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt, soweit es sich um die Entgelte für diese Lieferungen und sonstigen Leistungen handelt (umsatzsteuerbare Entgelte).

§ 2**Arbeitslohn**

(§ 2 Abs. 3 Ziff. 4, §§ 8, 19, 24 EStG)

(1) Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis zufließen. Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen. Es ist gleichgültig, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht und unter welcher Bezeichnung oder Form sie gewährt werden.

(2) Zum Arbeitslohn gehören

1. Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile aus einem Dienstverhältnis;
2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile für eine frühere Dienstleistung, gleichgültig, ob sie dem zunächst Bezugsberechtigten oder seinem Rechts-

nachfolger zufließen. Bezüge, die ganz oder teilweise auf früheren Beitragsleistungen des Bezugsberechtigten oder seines Rechtsvorgängers beruhen, gehören nicht zum Arbeitslohn.

(3) Zum Arbeitslohn gehören auch

1. unbeschadet der Vorschriften des § 6 Ziff. 7 und 8 Entschädigungen, die dem Arbeitnehmer oder seinem Rechtsnachfolger als Ersatz für entgangenen oder entgehenden Arbeitslohn oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gewährt werden;

2. Ausgaben, die ein Arbeitgeber leistet, um einen Arbeitnehmer oder diesem nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder des Todes sicherzustellen (Zukunftssicherung), auch wenn auf die Leistungen aus der Zukunftssicherung kein Rechtsanspruch besteht. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer der Zukunftssicherung ausdrücklich oder stillschweigend zustimmt. Diese Ausgaben gehören nur insoweit zum Arbeitslohn, als sie im Kalenderjahr insgesamt 312 Deutsche Mark übersteigen. Übernimmt der Arbeitgeber Ausgaben, die der Arbeitnehmer auf Grund einer eigenen gesetzlichen Verpflichtung zu leisten hat, so gehören diese Ausgaben in voller Höhe zum Arbeitslohn. Ist bei Zukunftssicherung für mehrere Arbeitnehmer oder diesen nahestehende Personen (Sammelversicherung, Pauschalversicherung) der für den einzelnen Arbeitnehmer geleistete Teil der Ausgaben nicht in anderer Weise zu ermitteln, so sind die Ausgaben nach der Zahl der gesicherten Arbeitnehmer auf diese aufzuteilen. Nicht zum Arbeitslohn gehören Ausgaben für die Zukunftssicherung, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden oder die nur dazu dienen, dem Arbeitgeber die Mittel zur Leistung einer dem Arbeitnehmer zugesagten Versorgung zu verschaffen (Rückdeckung des Arbeitgebers). Den Ausgaben, die der Arbeitgeber auf Grund gesetzlicher Verpflichtung leistet, wird der Beitragsteil gleichgestellt, den der Arbeitgeber an einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer für die Krankenversicherung bei einer Ersatzkasse leistet, soweit dieser Beitragsteil die Hälfte des Gesamtbeitrags zur Krankenversicherung bei der Ersatzkasse nicht übersteigt. Ist ein Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit

- a) auf Grund des Artikels 2 § 1 Buchstabe b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88, 1074) oder auf Grund des Artikels 2 § 1 Buchstabe b des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533) jeweils in der bis zum 30. Juni 1965 geltenden Fassung, weil er eine Lebensversicherung abgeschlossen hat, und hatte der Arbeitnehmer bei Befreiung von der Angestelltenversicherung am 30. September 1957, bei Befreiung von der Knappschaftsversicherung am 31. August 1957 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet, oder

- b) auf Grund des Artikels 2 § 1 Buchstabe b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder auf Grund des Artikels 2 § 1 Buchstabe b des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, jeweils in der Fassung des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476), weil er eine Lebensversicherung abgeschlossen hat, und hatte der Arbeitnehmer am 1. Juli 1965 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet, oder
- c) auf Grund des § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, weil er Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe ist, so sind Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für seine Versicherung bis zur Höhe der dadurch wegfallenden Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung wie Ausgaben für die Zukunftssicherung auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zu behandeln;
3. besondere Zuwendungen, die auf Grund des Dienstverhältnisses oder eines früheren Dienstverhältnisses gewährt werden, z. B. Zuschüsse im Krankheitsfall;
4. besondere Entlohnungen für Dienste, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, z. B. Entlohnung für Überstunden, Überschichten, Sonntagsarbeit. Die Vorschriften des § 32a bleiben unberührt;
5. Lohnzuschläge, die wegen der Besonderheit der Arbeit gewährt werden;
6. Entschädigungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im Rahmen eines Dienstverhältnisses.

(4) Will der Arbeitgeber die auf den Arbeitslohn entfallende Lohnsteuer selbst tragen, so hat er sie vorbehaltlich der Vorschriften des § 35 Abs. 1 und der §§ 35a, 35b aus dem Arbeitslohn zu berechnen, der nach Abzug der Lohnsteuer den ausgezahlten Nettobetrag ergibt.

§ 3

Sachbezüge

(§ 8 EStG)

(1) Zu den Gütern, die in Geldeswert bestehen, gehört insbesondere der Bezug von freier Kleidung, freier Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kost, Deputaten und sonstigen Sachbezügen, die aus einem Dienstverhältnis gewährt werden. Für die Bewertung der Sachbezüge sind die üblichen Mittelpreise des Verbrauchsorts maßgebend.

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden können den Wert von bestimmten Sachbezügen unter Berücksichtigung von Durchschnittswerten festsetzen und bekanntgeben. Sie können die Festsetzung und Bekanntgabe den Oberfinanzdirektionen übertragen.

§ 4

Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen, durchlaufende Gelder, Trinkgelder

(§ 3 Ziff. 12, 13, 16, 50, 51 EStG)

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören nicht

- aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz oder einer auf bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder von der Bundesregierung oder einer Landesregierung als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden. Das gleiche gilt für andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, daß sie für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offensichtlich übersteigen. Öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vorschrift leisten Personen, die sich ausschließlich oder überwiegend mit öffentlich-rechtlichen (hoheitlichen) Aufgaben befassen. Zu den öffentlich-rechtlichen Aufgaben gehören auch die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften;
- die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen und Umzugskostenvergütungen;
- die Beträge, die den im privaten Dienst angestellten Personen für Reisekosten und für dienstlich veranlaßte Umzugskosten gezahlt werden, soweit sie die durch die Reise oder den Umzug entstandenen Mehraufwendungen nicht übersteigen;
- die Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz);
- Trinkgelder, die dem Arbeitnehmer von Dritten gezahlt werden, ohne daß ein Rechtsanspruch hierauf besteht, soweit sie 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen.

§ 5

Jubiläumsgeschenke

(§ 3 Ziff. 52 EStG)

(1) Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören nicht Jubiläumsgeschenke des Arbeitgebers an Arbeitnehmer, die bei ihm in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis stehen, anläßlich eines Arbeitnehmerjubiläums, soweit sie die folgenden Beträge nicht übersteigen:

- bei einem 10jährigen Arbeitnehmerjubiläum 600 Deutsche Mark,
- bei einem 25jährigen Arbeitnehmerjubiläum 1 200 Deutsche Mark,
- bei einem 40jährigen Arbeitnehmerjubiläum 1 800 Deutsche Mark,
- bei einem 50- oder 60jährigen Arbeitnehmerjubiläum 2 400 Deutsche Mark.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß der Arbeitgeber bei der Berechnung der maßgebenden Dienstzeiten für alle Arbeitnehmer und bei allen Jubiläen eines Arbeitnehmers nach einheitlichen Grundsätzen verfährt.

(2) Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören nicht Jubiläumsgeschenke des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer anlässlich seines Geschäftsjubiläums, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer einen Monatslohn, höchstens 1 200 Deutsche Mark, nicht übersteigen und gegeben werden, weil das Geschäft 25 Jahre oder ein Mehrfaches von 25 Jahren besteht. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß der Arbeitgeber bei der Berechnung der maßgebenden Zeiträume bei allen Geschäftsjubiläen nach einheitlichen Grundsätzen verfährt.

§ 6

Sonstige steuerfreie Einnahmen

(§ 3 EStG)

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören außerdem nicht

1. das Arbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld und die Stilllegungsvergütung aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung sowie die Unterstützung aus der gesetzlichen Arbeitslosenhilfe;
2. Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, aus der Knappschaftsversicherung und auf Grund der Beamten-(pensions-)gesetze;
3. bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei der Länder und der Vollzugspolizei der Länder und Gemeinden und bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei des Bundes, der Länder und Gemeinden
 - a) der Geldwert der ihnen aus Dienstbeständen überlassenen Dienstkleidung,
 - b) Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsschädigungen für die Dienstkleidung der zum Tragen oder Bereithalten von Dienstkleidung Verpflichteten und für dienstlich notwendige Kleidungsstücke der Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei,
 - c) Verpflegungs- und Beköstigungszuschüsse und der Geldwert der im Einsatz unentgeltlich abgegebenen Verpflegung,
 - d) der Geldwert der freien ärztlichen Behandlung, der freien Krankenhauspflege, des freien Gebrauchs von Kur- und Heilmitteln und der freien ärztlichen Behandlung erkrankter Ehefrauen und unterhaltsberechtigter Kinder;
4. die Geld- und Sachbezüge sowie die Heilfürsorge, die Soldaten auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes und Ersatzdienstleistende auf Grund des § 20 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst erhalten;
5. Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte und Ersatzdienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden;
6. Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden. Die Steuerpflicht von Bezügen aus einem aus Wiedergutmachungsgründen neu begründeten oder wieder begründeten Dienstverhältnis sowie von Bezügen aus einem früheren Dienstverhältnis, die aus Wiedergutmachungsgründen neu gewährt oder wieder gewährt werden, bleibt unberührt;
7. Abfindungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis auf Grund der §§ 7 und 8 des Kündigungsschutzgesetzes oder des § 74 des Betriebsverfassungsgesetzes. Das gleiche gilt für Abfindungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis, die in einem Vergleich sowie in einem Interessenausgleich, einer Einigung oder einem Einigungsvorschlag (§§ 72, 73 des Betriebsverfassungsgesetzes) festgelegt worden sind, wenn die Abfindung unter Berücksichtigung der bezeichneten Vorschriften dem Grunde nach berechtigt ist und 12 Monatsverdienste nicht übersteigt;
8. Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;
9. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern. Darunter fallen nicht Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die auf Grund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden;
10. Heiratsbeihilfen und Geburtsbeihilfen, die an Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber gezahlt werden. Übersteigt die Heiratsbeihilfe den Betrag von 700 Deutsche Mark, die Geburtsbeihilfe den Betrag von 500 Deutsche Mark, so ist der übersteigende Betrag lohnsteuerpflichtig;
11. Stillgeld, das der Arbeitgeber im Umfang des § 13 Abs. 5 des Mutterschutzgesetzes vom 24. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 69) einer Arbeitnehmerin gewährt, die Stillgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung nicht erhält;
12. ein Betrag von 100 Deutsche Mark der Bezüge, die dem Arbeitnehmer aus einem Dienstverhältnis — bei mehreren Dienstverhältnissen aus dem ersten Dienstverhältnis — im Monat Dezember zufließen (Weihnachts-Freibetrag);
13. Entschädigungen auf Grund des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes;
14. die aus öffentlichen Mitteln des Bundespräsidenten aus sittlichen oder sozialen Gründen ge-

- währten Zuwendungen an besonders verdiente Personen oder ihre Hinterbliebenen;
15. der Ehrensold, der auf Grund des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 844) gewährt wird;
 16. Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz in der Fassung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 578);
 17. Leistungen, die auf Grund des Bundeskindergeldgesetzes oder nachträglich auf Grund der durch das Bundeskindergeldgesetz aufgehobenen Kindergeldgesetze gewährt werden;
 18. das Gehalt und die Bezüge der Arbeitnehmer bestimmter Vertretungen, Organisationen, Gemeinschaften und Einrichtungen nach Maßgabe des § 3 Ziff. 29 bis 40, 55 und 57 des Einkommensteuergesetzes;
 19. Arbeitslohn der Arbeitnehmer insoweit, als ihnen ein Anspruch auf Befreiung nach den Verträgen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zusteht (§ 9 des Steueranpassungsgesetzes);
 20. die Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden;
 21. der Ehrensold für Künstler sowie Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe, wenn es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gezahlt werden;
 22. Stipendien, die unmittelbar aus öffentlichen Mitteln oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört, zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden. Das gleiche gilt für Stipendien, die zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken von einer Einrichtung, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet ist oder verwaltet wird, oder von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes gegeben werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß
 - a) die Stipendien einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen und nach den vom Geber erlassenen Richtlinien vergeben werden,
 - b) der Empfänger im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist,
 - c) bei Stipendien zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Fortbildung im Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung eines solchen Stipendiums der Abschluß der Berufsausbildung des Empfängers nicht länger als zehn Jahre zurückliegt;
 23. Bergmannsprämien nach dem Gesetz über Bergmannsprämien;
 24. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht nach dessen § 15 Abs. 1 Satz 2 steuerpflichtig sind;
 25. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 177);
 26. der Vorteil aus der Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer zu einem Vorzugskurs nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung vom 10. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 977);
 27. nach dem 31. Dezember 1965 gewährte Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen- und Erzbergbaus aus Anlaß von Stilllegungs-, Einschränkungs- oder Umstellungsmaßnahmen.

§ 6a

Arbeitnehmer-Freibetrag

(§ 19 Abs. 2, § 39 Abs. 1 EStG)

Arbeitnehmer erhalten beim Steuerabzug vom Arbeitslohn einen Arbeitnehmer-Freibetrag von 240 Deutsche Mark jährlich, höchstens jedoch einen Betrag in Höhe des Arbeitslohns. Der Arbeitnehmer-Freibetrag wird in der Jahreslohnsteuertabelle und in den Lohnsteuertabellen für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlungen berücksichtigt (§ 32 Abs. 1).

§ 6b

Besteuerung von Versorgungsbezügen

(§ 19 Abs. 3, § 39 Abs. 3 Ziff. 6 EStG)

(1) Von Versorgungsbezügen bleibt ein Betrag in Höhe von 25 vom Hundert dieser Bezüge, höchstens jedoch insgesamt ein Betrag von 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr, steuerfrei. Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die

1. als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug
 - a) auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften,
 - b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften
 oder
2. in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge gewährt werden; Bezüge, die wegen Erreichens einer Altersgrenze gewährt werden, gelten erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Werden Versorgungsbezüge als laufender Arbeitslohn gezahlt, so bleiben 25 vom Hun-

dert der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch 200 Deutsche Mark monatlich, steuerfrei. Werden Versorgungsbezüge als sonstige Bezüge gezahlt, so ist § 35 anzuwenden. Werden laufende Versorgungsbezüge erstmals gezahlt, nachdem im selben Kalenderjahr bereits Versorgungsbezüge als sonstige Bezüge gewährt worden sind, so darf der Arbeitgeber den steuerfreien Höchstbetrag von 2 400 Deutsche Mark bei den laufenden Bezügen nur berücksichtigen, soweit er sich bei den sonstigen Bezügen nicht ausgewirkt hat.

(3) Durch die Vorschriften des Absatzes 2 wird die steuerliche Behandlung der Versorgungsbezüge beim Lohnsteuer-Jahresausgleich und bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer nicht berührt.

II. Ausschreibung der Lohnsteuerkarten

§ 7

Verpflichtung der Gemeindebehörde und des Arbeitnehmers

(§§ 38, 39 EStG)

(1) Die Gemeindebehörde hat, soweit im Nachstehenden nichts anderes bestimmt ist, auf Grund des Ergebnisses der Personenstandsaufnahme gleichzeitig mit der Anlegung der Urliste (Urkartei) oder, wenn eine Personenstandsaufnahme nicht durchgeführt wird, auf Grund der Einwohnerkartei oder sonst geeigneter Unterlagen unentgeltlich Lohnsteuerkarten mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr für sämtliche Arbeitnehmer auszusprechen, die im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme oder an dem an dessen Stelle bestimmten Stichtag in ihrem Bezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, gleichgültig, ob sie zu diesem Zeitpunkt in einem Dienstverhältnis stehen oder nicht. Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden können im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen aus Vereinfachungsgründen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeindebehörde hat ferner auf Antrag Lohnsteuerkarten auszuschreiben

1. für alle Arbeitnehmer, die in die Urliste (Urkartei) aufzunehmen waren, ohne Rücksicht darauf, ob sie tatsächlich aufgenommen worden sind,
2. für die Arbeitnehmer, die in dem Gemeindebezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, daß nach Ziffer 1 eine andere Gemeindebehörde zuständig ist.

(3) Soweit Arbeitnehmer einen mehrfachen Wohnsitz haben, ist

1. bei verheirateten Arbeitnehmern, die nicht dauernd getrennt leben, eine Lohnsteuerkarte von der Gemeindebehörde des Orts auszuschreiben, an dem ihre Familie sich befindet,
2. bei unverheirateten Arbeitnehmern eine Lohnsteuerkarte von der Gemeindebehörde des Orts auszuschreiben, von dem aus sie ihrer Beschäftigung nachgehen.

Haben Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, einen gemeinsamen Wohnsitz noch nicht begründet,

so sind die Lohnsteuerkarten der Ehegatten von der Gemeindebehörde des Orts auszuschreiben, an dem sich die Wohnung der Ehefrau befindet.

(4) Die Gemeindebehörde hat dem Vordruck der Lohnsteuerkarte entsprechend jeweils in Worten die Steuerklasse, den Familienstand und bei den Steuerklassen II, III und IV die Zahl der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Kinder nach Maßgabe der Absätze 5 bis 10 zu bescheinigen.

(5) Die Steuerklasse I ist zu bescheinigen bei Arbeitnehmern, die

1. ledig oder geschieden sind oder
2. verwitwet sind und nicht in die Steuerklasse III (Absatz 7 Ziff. 2) fallen oder
3. verheiratet sind und nicht in die Steuerklasse III oder IV (Absatz 7 Ziff. 1, Absatz 8) fallen, wenn sie das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihnen kein Kinderfreibetrag zusteht (§ 8).

(6) Die Steuerklasse II und die Zahl der Kinder, für die dem Arbeitnehmer ein Kinderfreibetrag zusteht (§ 8), ist zu bescheinigen bei Arbeitnehmern, die

1. ledig oder geschieden sind oder
2. verwitwet sind und nicht in die Steuerklasse III (Absatz 7 Ziff. 2) fallen oder
3. verheiratet sind und nicht in die Steuerklasse III oder IV (Absatz 7 Ziff. 1, Absatz 8) fallen, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben oder ihnen ein Kinderfreibetrag zusteht (§ 8).

(7) Die Steuerklasse III und die Zahl der Kinder, für die dem Arbeitnehmer ein Kinderfreibetrag zusteht (§ 8), ist zu bescheinigen bei Arbeitnehmern, die

1. verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht;
2. verwitwet sind und im Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten von diesem nicht dauernd getrennt gelebt haben,
 - a) für das Kalenderjahr, in dem der Ehegatte verstorben ist, und für das folgende Kalenderjahr;
 - b) wenn dem Arbeitnehmer ein Kinderfreibetrag für ein Kind zusteht, das aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangen ist oder für das den Ehegatten auch in dem Kalenderjahr, in dem der Ehegatte verstorben ist, ein Kinderfreibetrag (Kinderermäßigung) zusteht.

(8) Die Steuerklasse IV und die Zahl der Kinder, für die dem Arbeitnehmer ein Kinderfreibetrag zusteht (§ 8), ist vorbehaltlich des Absatzes 9 zu bescheinigen bei Arbeitnehmern, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und beide Ehegatten im Kalenderjahr Arbeitslohn beziehen. Wird für den Ehegatten eines Arbeitnehmers, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuerklasse III bescheinigt ist, im Laufe des Kalenderjahrs erstmalig eine Lohnsteuerkarte ausgeschrieben, so hat die Gemein-

debehörde auf dieser Lohnsteuerkarte die Steuerklasse IV einzutragen und auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten mit Wirkung von dem Tag an, von dem sein Ehegatte Arbeitslohn bezieht, die Steuerklasse III in Steuerklasse IV zu ändern.

(9) Die Steuerklasse V ist auf Antrag bei einem Arbeitnehmer zu bescheinigen, der nach Absatz 8 in die Steuerklasse IV fallen würde; in diesem Fall ist abweichend von Absatz 8 auf der Lohnsteuerkarte des Ehegatten die Steuerklasse III und die Zahl der Kinder, für die dem Arbeitnehmer ein Kinderfreibetrag zusteht, zu bescheinigen.

(10) Für die Bescheinigung der Steuerklasse, des Familienstandes und bei den Steuerklassen II, III und IV der Zahl der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Kinder (Absätze 5 bis 8 und § 8) sind unbeschadet der Vorschriften der Absätze 8 und 9 und der §§ 17 und 18 die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte wirksam wird.

(11) Weicht die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse oder Zahl der Kinder von den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte gilt, zugunsten des Arbeitnehmers ab, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte umgehend bei der Gemeindebehörde zu beantragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung der Lohnsteuerkarte von der Gemeindebehörde von Amts wegen vorzunehmen. Der Arbeitnehmer hat zu diesem Zweck die Lohnsteuerkarte der Gemeindebehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Kinderfreibeträge für Kinder bis zu 18 Jahren

(§ 32 Abs. 2 Ziff. 1, 3 und 4, § 39 Abs. 1 EStG)

(1) Dem unbeschränkt lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1) stehen für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Kinderfreibeträge zu, und zwar auch dann, wenn die Kinder eigene Einkünfte beziehen.

(2) Kinder im Sinne dieser Vorschriften sind

1. eheliche Kinder,
2. eheliche Stiefkinder,
3. für ehelich erklärte Kinder,
4. Adoptivkinder,
5. uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter),
6. Pflegekinder.

§ 9

Kennzeichnung der Lohnsteuerkarten

(§ 38 Abs. 2 EStG)

(1) Die Lohnsteuerkarten sind von der Gemeindebehörde mit den gleichen Nummern zu versehen, unter denen die Arbeitnehmer in der Urliste eingetragen sind. Wird an Stelle der Urliste eine Urkartei geführt, so sind die ausgegebenen Lohnsteuerkarten laufend zu numerieren.

(2) Zum Zeichen dafür, daß für einen Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist, sind

in der Urliste unter der laufenden Nummer der Vermerk StK (Steuerkarte) und das Jahr, für das die Lohnsteuerkarte gilt, einzutragen. Wird eine Urliste nicht geführt, so ist die laufende Nummer der Lohnsteuerkarte zugleich mit dem Vermerk StK in der Haushaltsliste und außerdem in der Urkartei an der dafür vorgesehenen Stelle zugleich mit dem Jahr, für das die Lohnsteuerkarte gilt, einzutragen.

(3) Wird eine Urliste (Urkartei) oder eine Haushaltsliste nicht geführt, so hat die Gemeindebehörde über die von ihr ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten ein Verzeichnis zu führen, das folgende Spalten enthalten muß:

1. Laufende Nummer,
2. Name, Vorname, Stand, Wohnort (Wohnung), Geburtsdatum des Arbeitnehmers,
3. Steuerklasse und Zahl der Kinder unter 18 Jahren,
4. Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden),
5. Zugehörigkeit des Arbeitnehmers und seines Ehegatten zu einer Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft),
6. Tag der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte,
7. Bemerkungen.

Das Verzeichnis ist dem Finanzamt spätestens am 1. Dezember einzusenden.

(4) Der Tag der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte ist auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken.

(5) Das Muster der Lohnsteuerkarten wird von dem Bundesminister der Finanzen jeweils bekanntgegeben. Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden und die Oberfinanzdirektionen sind berechtigt, Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zuzulassen.

§ 10

Aushändigung der Lohnsteuerkarten

(§ 38 Abs. 2 EStG)

(1) Die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten ist so durchzuführen, daß sich die Lohnsteuerkarten spätestens am 31. Oktober im Besitz der Arbeitnehmer befinden.

(2) Die Gemeindebehörde hat die Lohnsteuerkarten sofort nach der Ausschreibung durch ihr Außendienstpersonal oder durch die Post den Arbeitnehmern auszuhändigen. Sie hat, sobald die Aushändigung der Lohnsteuerkarten beendet ist, dies öffentlich bekanntzumachen mit der Aufforderung, die Ausschreibung etwa fehlender Lohnsteuerkarten zu beantragen (§ 11).

§ 11

Verpflichtung des Arbeitnehmers

(§ 38 Abs. 2 EStG)

Der Arbeitnehmer hat bei der nach § 7 zuständigen Gemeindebehörde die Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen

1. vor Beginn des Kalenderjahrs, wenn ihm die Lohnsteuerkarte nicht gemäß § 10 Abs. 2 zugeht,

2. vor Beginn eines Dienstverhältnisses, wenn die Lohnsteuerkarte nicht schon gemäß Ziffer 1 ausgeschrieben worden ist.

§ 12

Nachträgliche Ausschreibung von Lohnsteuerkarten

(§ 38 Abs. 2 EStG)

(1) Die Gemeindebehörde hat über Lohnsteuerkarten, die sie ausschreibt, nachdem sie die Urlisten oder die Haushaltslisten (§ 9 Abs. 2) oder das Verzeichnis der ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten (§ 9 Abs. 3) an das Finanzamt abgeliefert hat, ein Verzeichnis der nachträglich ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten zu führen, das dem in § 9 Abs. 3 vorgeschriebenen Verzeichnis entspricht.

(2) Die nach Absatz 1 ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten hat die Gemeindebehörde den Arbeitnehmern auszuhändigen. Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, dem Finanzamt eine Abschrift des nach Absatz 1 zu führenden Verzeichnisses vierteljährlich zur Ergänzung der Urliste (Urkartei) oder der Haushaltslisten oder des Verzeichnisses der ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten (§ 9 Abs. 2 und 3) zu übersenden.

(3) Nach Ablauf des Kalenderjahrs darf mit Wirkung für das abgelaufene Kalenderjahr eine Lohnsteuerkarte nicht mehr ausgeschrieben werden.

§ 13

(entfällt)

§ 14

Mehrere Lohnsteuerkarten

(§ 39 Abs. 3 Ziff. 2 EStG)

Die Gemeindebehörde hat einem Arbeitnehmer, der Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern erhält, eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte auszuschreiben und die Ausschreibung dem Finanzamt mitzuteilen. Auf den zweiten und weiteren Lohnsteuerkarten ist die Steuerklasse VI einzutragen.

§ 15

Weitere Anordnungen über die Lohnsteuerkarten

(§ 38 Abs. 2 EStG)

(1) Die weiteren Anordnungen und Bekanntmachungen über die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten erlassen die Oberfinanzdirektionen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, den Anweisungen des Finanzamts zur Durchführung der Lohnsteuer nachzukommen. Das Finanzamt kann erforderlichenfalls Handlungen im Sinne dieser Anweisungen selbst vornehmen.

§ 16

Verlust der Lohnsteuerkarte

(§ 38 Abs. 2 EStG)

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten werden durch die nach § 7 für

die Ausschreibung der Lohnsteuerkarte zuständige Gemeindebehörde gegen eine Gebühr von höchstens einer Deutschen Mark, die der Gemeinde zufließt, ersetzt. Die neu ausgeschriebene Lohnsteuerkarte ist als „Ersatz-Lohnsteuerkarte“ zu kennzeichnen.

III. Änderung und Ergänzung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte

§ 17

Verbot privater Änderungen

(§ 38 Abs. 2 EStG)

(1) Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte dürfen nicht ohne ausdrückliche Befugnis durch den Arbeitnehmer, den Arbeitgeber oder andere Personen geändert oder ergänzt werden.

(2) Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, die nachweislich unrichtig sind, sind jederzeit auf Antrag durch die Behörde, die die Eintragung vorgenommen hat, zu ändern.

§ 17 a

Vermeidung von Härten bei Arbeitnehmern mit mehreren Dienstverhältnissen und bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen

(§ 39 Abs. 3 Ziff. 2 und 3 EStG)

(1) Ist der Arbeitslohn aus einem Dienstverhältnis, für das die erste Lohnsteuerkarte vorgelegt wird, in einem Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahrs voraussichtlich niedriger als der Eingangsbetrag der Lohnstufe, bis zu der in der Steuerklasse, die auf der ersten Lohnsteuerkarte eingetragen ist, Lohnsteuer nicht erhoben wird, so hat das Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers den Unterschiedsbetrag auf der ersten Lohnsteuerkarte als Hinzurechnungsbetrag und auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte oder verteilt auf diese Lohnsteuerkarten als steuerfreien Betrag einzutragen.

(2) Bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, hat das Finanzamt auf Antrag der Ehegatten die Eintragungen der Steuerklassen auf den Lohnsteuerkarten wie folgt zu ändern:

1. Ist auf den Lohnsteuerkarten beider Ehegatten die Steuerklasse IV bescheinigt, so sind diese Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des einen Ehegatten in Steuerklasse III und auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten in Steuerklasse V zu ändern.
2. Ist auf der Lohnsteuerkarte des einen Ehegatten die Steuerklasse III und auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten die Steuerklasse V bescheinigt, so sind diese Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten beider Ehegatten in Steuerklasse IV zu ändern.
3. Ist auf der Lohnsteuerkarte des einen Ehegatten die Steuerklasse III und auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten die Steuerklasse V bescheinigt, so ist die Eintragung der Steuerklasse III auf der Lohnsteuerkarte des einen Ehegatten in Steuerklasse V und die Eintragung der Steuerklasse V auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten in Steuerklasse III zu ändern.

Eine Änderung nach den Ziffern 1 bis 3 darf frühestens mit Wirkung vom Beginn des Kalendermonats an erfolgen, der auf die Antragstellung folgt. Der Antrag kann bis zum 30. November des Kalenderjahrs gestellt werden, für das die Lohnsteuerkarte gelten.

(3) In einem Kalenderjahr kann jeweils nur ein Antrag nach den Absätzen 1 und 2 gestellt werden. Das gilt nicht, wenn eine Änderung der nach Absatz 1 oder Absatz 2 vorgenommenen Eintragung deshalb beantragt wird, weil sich im Laufe des Kalenderjahrs die Zahl der Kinder, für die dem Arbeitnehmer Kinderfreibeträge zustehen oder zu gewähren sind, erhöht oder weil in den Fällen des Absatzes 1 der Arbeitnehmer aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis ausgeschieden ist oder weil in den Fällen des Absatzes 2 ein Ehegatte keinen Arbeitslohn mehr bezieht.

§ 18

Ergänzung der Lohnsteuerkarte wegen Änderung der Steuerklasse und der Zahl der Kinder durch die Gemeindebehörde

(§ 32 Abs. 2 Ziff. 1, 3, 4, Abs. 3, § 39 Abs. 1 und 2 EStG)

(1) Weist der Arbeitnehmer nach, daß sich die auf der Lohnsteuerkarte bescheinigte Steuerklasse oder die Zahl der noch nicht 18 Jahre alten Kinder zu seinen Gunsten geändert hat, so ist die Lohnsteuerkarte auf Antrag durch die Gemeindebehörde, die sie ausgeschrieben hat, entsprechend den Vorschriften in § 7 Abs. 6 bis 8 zu ergänzen. Hat der Arbeitnehmer nach Ausschreibung der Lohnsteuerkarte seinen Wohnsitz verlegt, so ist die Ergänzung durch die Gemeindebehörde des neuen Wohnsitzes vorzunehmen.

(2) Ein Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte kann bis zum 30. November des Kalenderjahrs gestellt werden, für das die Lohnsteuerkarte gilt.

(3) Wird auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers nach dem Tod seines Ehegatten die Steuerklasse III bescheinigt (§ 7 Abs. 7 Ziff. 2 Buchstabe a), so ist gleichzeitig als Familienstand „verwitwet“ zu vermerken.

§ 18 a

Ergänzung der Lohnsteuerkarte wegen Änderung der Steuerklasse und der Zahl der Kinder durch das Finanzamt

(§ 32 Abs. 2 Ziff. 2, Abs. 3, § 39 Abs. 1 und 2 EStG)

(1) Dem unbeschränkt lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 1) werden Kinderfreibeträge auf Antrag gewährt

1. für Kinder (§ 8 Abs. 2), die zu Beginn des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte gilt, das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie
 - a) überwiegend auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden oder
 - b) Wehrdienst (Ersatzdienst) leisten, sofern die Berufsausbildung durch die Einberufung zum

Wehrdienst unterbrochen worden ist und der Arbeitnehmer vor der Einberufung die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung überwiegend getragen hat, oder

- c) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten;

2. für Kinder (§ 8 Abs. 2), die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, wenn dem Arbeitnehmer für die Kinder ein Kinderfreibetrag nicht zusteht und die Kinder überwiegend auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten werden.

Voraussetzung für die Gewährung des Kinderfreibetrags ist, daß die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts und seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, im Kalenderjahr nicht mehr als 7 200 Deutsche Mark betragen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, so ist auf Antrag die Lohnsteuerkarte durch das Finanzamt zu ergänzen. Es ist die Steuerklasse und Zahl der Kinder zu bescheinigen, die bei dem Arbeitnehmer nach den Vorschriften des § 7 Abs. 6 bis 8 zu bescheinigen wären, wenn die Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten.

(3) Bei einem verwitweten Arbeitnehmer hat das Finanzamt auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte die Steuerklasse III zu bescheinigen, wenn dem Arbeitnehmer ein Kinderfreibetrag für ein Kind (Absatz 1) gewährt wird, das aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangen ist oder für das den Ehegatten auch in dem Kalenderjahr, in dem der Ehegatte verstorben ist, ein Kinderfreibetrag (Kinderermäßigung) zustand oder auf Antrag zu gewähren war. § 18 Abs. 3 ist anzuwenden.

(4) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, innerhalb eines Monats die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte zu beantragen, wenn

1. sich im Laufe des Kalenderjahrs ergibt, daß die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes im Sinne des Absatzes 1 letzter Satz den Betrag von 7 200 Deutsche Mark übersteigen werden oder
2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Ziff. 1 oder 2 weggefallen sind, es sei denn, daß die Voraussetzungen mindestens vier Monate im Kalenderjahr bestanden haben.

Kommt der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung von Amts wegen vorzunehmen. Der Arbeitnehmer hat zu diesem Zweck die Lohnsteuerkarte dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen.

(5) Das Finanzamt kann auf der Lohnsteuerkarte vermerken, daß die Gewährung des Kinderfreibetrags vorläufig erfolgt, wenn nicht oder nur schwer überblickt werden kann, ob die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes im Sinne des Absatzes 1 letzter Satz den Betrag von 7 200 Deutsche Mark nicht übersteigen. Ergibt sich nach Ablauf des Kalenderjahrs, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 letzter Satz für die Gewährung des Kinderfreibetrags nicht vorgelegen haben, so wird die zu wenig einbehaltene Lohnsteuer nachgefordert. Die

Nachforderung unterbleibt, wenn der nachzufordernde Betrag 20 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(6) Ein Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte kann bis zum 30. November des Kalenderjahrs gestellt werden, für das die Lohnsteuerkarte gilt.

§ 18 b

Zeitliche Wirksamkeit

(§ 39 Abs. 2 EStG)

(1) Wird die Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers geändert (§§ 17, 17 a Abs. 2) oder ergänzt (§§ 18, 18 a), so ist der Zeitpunkt einzutragen, von dem an die Änderung oder Ergänzung gilt. Als Zeitpunkt kommt vorbehaltlich der Vorschriften des § 7 Abs. 8 Satz 2 und des § 17 a Abs. 2 vorletzter Satz der Tag in Betracht, an dem alle Voraussetzungen für die Änderung oder die Ergänzung der Lohnsteuerkarte erstmalig vorhanden waren. Es darf jedoch kein Tag eingetragen werden, der vor dem Beginn des Kalenderjahrs liegt, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist. Das Finanzamt hat bei einer Ergänzung nach § 18 a Abs. 2 und 3 auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken, daß die Ergänzung auf Widerruf erfolgt. In den Fällen des § 18 a Abs. 4 Ziff. 1 ist die Berichtigung der Lohnsteuerkarte rückwirkend auf den Zeitpunkt vorzunehmen, von dem an die Ergänzung nach § 18 a Abs. 2 oder 3 gegolten hat.

(2) Die Änderung oder Ergänzung der Lohnsteuerkarte (Absatz 1, § 7 Abs. 8) gilt erstmals

1. für den laufenden Arbeitslohn des Lohnzahlungszeitraums, in den der auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Tag fällt, von dem an die Eintragung gilt,
2. für sonstige Bezüge, die ab dem Tag zufließen, von dem an die Eintragung gilt.

(3) Hat die Änderung oder Ergänzung der Lohnsteuerkarte durch Eintragung eines zurückliegenden Zeitpunkts rückwirkende Kraft (Absatz 1, § 7 Abs. 8), so wird zuviel einbehaltene Lohnsteuer auf Antrag durch das Finanzamt erstattet; zuwenig einbehaltene Lohnsteuer kann das Finanzamt vom Arbeitnehmer nachfordern. Die Erstattung oder die Nachforderung entfällt, soweit nach § 28 Satz 2 ein Ausgleich durch den Arbeitgeber vorgenommen wird. Die Nachforderung durch das Finanzamt unterbleibt, wenn der nachzufordernde Betrag 20 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt.

§ 19

Vermerk über Änderung der Lohnsteuerkarte

(§ 38 Abs. 2 EStG)

In den Fällen des § 17 Abs. 2 und der §§ 18, 18 a hat die danach zuständige Behörde dafür zu sorgen, daß die Änderung in der Urliste (Urkartei) oder Haushaltsliste (§ 9 Abs. 2) oder in dem Verzeichnis der ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten (§ 9 Abs. 3) vermerkt wird. Zu diesem Zweck hat

1. die Gemeindebehörde, wenn die bezeichneten Unterlagen bereits an das Finanzamt abgeliefert sind, diesem eine von ihr vorgenommene Ände-

rung der Lohnsteuerkarte zum Vermerk in den Unterlagen mitzuteilen,

2. das Finanzamt, wenn die bezeichneten Unterlagen bei ihm noch nicht eingegangen sind, eine von ihm vorgenommene Änderung nach Eingang der Unterlagen in diesen nachzutragen.

Die Vorschrift in § 9 Abs. 5 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20

Werbungskosten

(§§ 9, 9 a Ziff. 1, §§ 12, 40 EStG)

(1) Weist der Arbeitnehmer nach, daß die Werbungskosten (Absatz 2), die beim Arbeitslohn zu berücksichtigen sind, 564 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, so hat das für seinen Wohnsitz zuständige Finanzamt den übersteigenden Betrag auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken. Bei dem Antrag hat der Arbeitnehmer nachzuweisen oder, falls das nicht möglich ist, glaubhaft zu machen, wieviel Werbungskosten ihm voraussichtlich im Kalenderjahr erwachsen werden.

(2) Werbungskosten des Arbeitnehmers sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Arbeitslohns. Werbungskosten sind alle Aufwendungen, die die Ausübung des Dienstes mit sich bringt, soweit die Aufwendungen nicht nach der Verkehrsauffassung durch die allgemeine Lebensführung bedingt sind. Keine Werbungskosten sind die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Arbeitnehmers mit sich bringt, auch wenn die Aufwendungen zur Förderung der Tätigkeit des Arbeitnehmers gemacht werden. Als Werbungskosten kommen insbesondere in Betracht

1. Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
2. Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Hat der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz an einem Ort, der mehr als 40 km von der Arbeitsstätte entfernt liegt, so werden die Aufwendungen nur insoweit als Werbungskosten abgezogen, als sie durch die Fahrten bis zur Entfernung von 40 km verursacht werden. Bei Fahrten mit einem eigenen Kraftfahrzeug werden die Aufwendungen für jeden Arbeitstag, an dem das Kraftfahrzeug benutzt wird, nur in Höhe der folgenden Pauschbeträge anerkannt:

- | | |
|--|---------------------|
| a) bei Benutzung eines Kraftwagens | 0,36 Deutsche Mark, |
| b) bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers | 0,16 Deutsche Mark |

für jeden Kilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt; für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung maßgebend. Wird dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt, so kann der Arbeitnehmer höchstens die in Satz 3 bezeichneten Beträge geltend machen;

3. notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer aus Anlaß einer doppelten Haushaltsführung entstehen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Aufwendungen für Fahrten vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) können jeweils nur für eine Familienheimfahrt wöchentlich als Werbungskosten abgezogen werden. Bei Familienheimfahrten mit eigenem Kraftfahrzeug ist je Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort Ziffer 2 Satz 3 entsprechend anzuwenden. Bei Familienheimfahrten mit einem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeug ist Ziffer 2 letzter Satz entsprechend anzuwenden;

4. Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge und übliche Berufskleidung);

5. die Absetzungen für Abnutzung eines Wirtschaftsguts, dessen Verwendung oder Nutzung durch den Arbeitnehmer zur Erzielung von Arbeitslohn sich erfahrungsgemäß über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt.

(3) Abweichend von Absatz 2 Ziff. 2 Satz 3 und 4 und Ziff. 3 Satz 4 und 5 werden

1. bei Körperbehinderten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 vom Hundert beträgt,

2. bei Körperbehinderten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 70 vom Hundert, aber mindestens 50 vom Hundert beträgt und die erheblich gehbehindert sind,

für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten auf Antrag die tatsächlichen Aufwendungen abgezogen. Die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 sind durch amtliche Unterlagen nachzuweisen.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Ziff. 2 und 3 und des Absatzes 3 ist der Arbeitnehmer verpflichtet, unverzüglich die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte zu beantragen, wenn er das Kraftfahrzeug nicht mehr oder in wesentlich geringerem Umfang, als bei der Eintragung des steuerfreien Betrags angenommen, für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder zu Familienheimfahrten verwendet. § 18a Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 20 a

Sonderausgaben

(§§ 10, 10b, 10c Ziff. 1, §§ 12, 40, 52 Abs. 7, 8 und 11 EStG)

(1) Weist der Arbeitnehmer nach, daß die Sonderausgaben (Absatz 2) 936 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, so hat auf Antrag das für seinen Wohnsitz zuständige Finanzamt den übersteigenden Betrag auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken. Bei dem Antrag hat der Arbeitnehmer

nachzuweisen oder, falls das nicht möglich ist, glaubhaft zu machen, wieviel Sonderausgaben ihm voraussichtlich im Kalenderjahr erwachsen werden. Für Ehegatten gelten die Vorschriften des § 22 Abs. 2.

(2) Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind:

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben. Bei Leibrenten kann nur der Anteil abgezogen werden, der sich aus der in § 22 Ziff. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes aufgeführten Tabelle ergibt. Für den Abzug des Anteils an Leibrenten, die vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben, gelten die entsprechenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.

2. Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Arbeitslosenversicherung, zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen. Beiträge und Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist. Für die Anzeigepflichten des Versicherungsunternehmens und des Arbeitnehmers gelten die entsprechenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung. Beiträge zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall sowie zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen auf Grund von Verträgen, die nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossen worden sind, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn

a) bei vor dem 1. Juli 1965 abgeschlossenen Verträgen der Vertrag bei einmaliger Beitragsleistung zu Beginn des Vertrags (Einmalbeitrag) für die Dauer von mindestens zehn Jahren oder bei laufender Beitragsleistung für die Dauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen worden ist,

b) bei nach dem 30. Juni 1965 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen der Vertrag bei einmaliger Beitragsleistung zu Beginn des Vertrags (Einmalbeitrag) für die Dauer von mindestens zehn Jahren oder bei laufender Beitragsleistung für die Dauer von mindestens sieben Jahren abgeschlossen worden ist; Beiträge zu Lebensrisikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, sind ohne Rücksicht auf die Vertragsdauer Sonderausgaben,

c) bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen der Vertrag für die Dauer von mindestens 12 Jahren abgeschlossen worden ist. Hat der Arbeitnehmer zur Zeit des

Vertragsabschlusses das 48. Lebensjahr vollendet, so verkürzt sich bei laufender Beitragsleistung die Mindestvertragsdauer von 12 Jahren um die Zahl der angefangenen Lebensjahre, um die er älter als 48 Jahre ist, höchstens jedoch auf sieben Jahre. Beiträge zu Lebensversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, können ohne Rücksicht auf die Vertragsdauer abgezogen werden.

3. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Beiträge an Bausparkassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist. Für die Anzeigepflichten der Bausparkasse und des Arbeitnehmers gelten die entsprechenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung. Beiträge auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen, die nach Ablauf von vier Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie das Eineinhalbfache des durchschnittlichen Jahresbetrags der in den ersten vier Jahren geleisteten Beiträge im Kalenderjahr nicht übersteigen.
4. entfällt.
5. Kirchensteuern.
6. Vermögensteuer.
7. Die nach § 211 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes abzugsfähigen Teile der Vermögensabgabe, der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe.
8. Beiträge auf Grund der Kindergeldgesetze.
9. Steuerberatkungskosten.
10. Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke bis zur Höhe von insgesamt fünf vom Hundert des Arbeitslohns. Für wissenschaftliche und staatspolitische Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von fünf um weitere fünf vom Hundert. Für die Berechnung des Höchstbetrags der hiernach abzugsfähigen Abgaben ist der Arbeitslohn um den Arbeitnehmer-Freibetrag (§ 6a) zu kürzen. Welche Aufwendungen der Förderung der in Satz 1 bezeichneten Zwecke dienen, richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.
11. Beiträge und Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes bis zur Höhe von insgesamt 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr und bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, bis zur Höhe von insgesamt 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr.

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der in den Ziffern 2 bis 4 bezeichneten Aufwendungen ist, daß sie weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaft-

lichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Das gilt nicht, soweit die in den Ziffern 2 und 3 bezeichneten Beiträge nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß in der beim Abschluß des Vertrags ursprünglich vereinbarten Höhe laufend und gleichbleibend geleistet werden.

(3) Für Sonderausgaben im Sinne des Absatzes 2 Ziff. 2 bis 4 gilt das Folgende:

1. Die Aufwendungen sind zusammen bis zu einem Jahresbetrag von 1 100 Deutsche Mark in voller Höhe als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Dieser Betrag erhöht sich um 1 100 Deutsche Mark für den nicht dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten und um je 500 Deutsche Mark für jedes Kind im Sinne des § 8 Abs. 2, für das dem Arbeitnehmer ein Kinderfreibetrag zusteht oder auf Antrag gewährt wird.
2. Vollendet der Arbeitnehmer oder sein nicht dauernd getrennt lebender, unbeschränkt steuerpflichtiger Ehegatte mindestens vier Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs das 50. Lebensjahr, so erhöhen sich die in Ziffer 1 bezeichneten Beiträge von je 1 100 Deutsche Mark auf je 2 200 Deutsche Mark und von je 500 Deutsche Mark auf je 1 000 Deutsche Mark.
3. Übersteigen die Aufwendungen die in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Beträge, so kann der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 50 vom Hundert der in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Beträge berücksichtigt werden.
4. Vor Anwendung der Ziffern 1 bis 3 sind Sonderausgaben im Sinne des Absatzes 2 Ziff. 2 bis zu 1 000 Deutsche Mark, bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben und beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, bis zu 2 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr in voller Höhe zu berücksichtigen; diese Beträge vermindern sich um den vom Arbeitgeber geleisteten gesetzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

(4) Hat der Arbeitnehmer oder eine Person, mit der ihm gemeinsam der Höchstbetrag des § 2 Abs. 2 des Spar-Prämiengesetzes oder des § 3 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes zusteht, eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz beantragt, so dürfen für dasselbe Kalenderjahr, in dem die prämienebegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind, Beiträge an Bausparkassen nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. Insoweit besteht ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs und einer Prämie nach den Prämiengesetzen. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig. Das Wahlrecht wird zugunsten des Sonderausgabenabzugs dadurch ausgeübt, daß der Arbeitnehmer einen ausdrücklichen Antrag auf Berücksichtigung der betreffenden Sonderausgaben stellt. Als Antrag in diesem Sinne gilt auch ein entsprechender Antrag auf Eintragung eines steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte oder auf Herabsetzung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer.

§ 20b

**Aufwendungen,
die nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz
prämienbegünstigt sind**

(§ 10 EStG)

Im Kalenderjahr geleistete Aufwendungen im Sinne des § 20a Abs. 2 Ziff. 3, die nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes zugleich prämienbegünstigt sind, können als Sonderausgaben nur abgezogen werden, wenn für diese Aufwendungen eine Prämie nicht beansprucht wird. Der Arbeitnehmer kann die bezeichneten Aufwendungen, die er innerhalb eines Kalenderjahrs leistet, entweder nur einheitlich als Sonderausgaben geltend machen oder für sie eine Prämie beanspruchen; eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig.

§ 21

**Werbungskosten und Sonderausgaben
bei mehreren Dienstverhältnissen**

(§ 39 Abs. 3 Ziff. 2, § 40 EStG)

Weist ein Arbeitnehmer, dem eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist, nach, daß die Werbungskosten (§ 20 Abs. 2 und 3) aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis zusammen mit den Werbungskosten aus dem ersten Dienstverhältnis 564 Deutsche Mark im Kalenderjahr oder die Sonderausgaben (§ 20a Abs. 2 bis 4) 936 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, so hat das Finanzamt den übersteigenden Betrag, vermindert jeweils um die schon bei der ersten Lohnsteuerkarte berücksichtigten Werbungskosten und Sonderausgaben, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 20 Abs. 1 und des § 20a Abs. 1 auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken. Für Ehegatten gelten die Vorschriften des § 22.

§ 22

**Werbungskosten und Sonderausgaben
bei Ehegatten**

(§ 39 Abs. 3 Ziff. 3, § 40 EStG)

(1) Werbungskosten eines Arbeitnehmers können nicht bei dem Dienstverhältnis seines Ehegatten berücksichtigt werden.

(2) Sonderausgaben (§ 20a Abs. 2 bis 4) von Ehegatten, die unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, sind einheitlich festzustellen. Weisen diese Ehegatten nach, daß die Sonderausgaben höher sind als

1. 936 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn nur einer der Ehegatten Arbeitslohn bezieht,
2. 1 872 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen,

so hat das Finanzamt den übersteigenden Betrag im Fall der Ziffer 1 auf der Lohnsteuerkarte dieses Ehegatten als steuerfrei zu vermerken,

im Fall der Ziffer 2 auf der Lohnsteuerkarte jedes Ehegatten zur Hälfte als steuerfrei zu vermerken, wenn nicht die Ehegatten eine andere Aufteilung beantragen.

§ 23

(entfällt)

§ 24

(entfällt)

§ 25

Außergewöhnliche Belastungen

(§§ 33, 40 EStG)

(1) Erwachsen einem Arbeitnehmer zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung), so wird auf Antrag des Arbeitnehmers der Betrag, um den diese Aufwendungen die ihm zumutbare Eigenbelastung (Absätze 3 und 4) übersteigen, auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei eingetragen.

(2) Aufwendungen erwachsen dem Arbeitnehmer zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören, bleiben dabei außer Betracht.

(3) Für die Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung ist der voraussichtliche Jahresarbeitslohn des Arbeitnehmers und gegebenenfalls seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten zugrunde zu legen. Der voraussichtliche Jahresarbeitslohn ist um den Arbeitnehmer-Freibetrag, die Werbungskosten und die Sonderausgaben zu kürzen. Außerdem sind die nach den §§ 25a bis 26b in Betracht kommenden steuerfreien Beträge abzuziehen. Etwaige weitere Einkünfte des Arbeitnehmers und seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind dem sich danach ergebenden Betrag hinzuzurechnen.

(4) Die zumutbare Eigenbelastung beträgt

Wenn sich der nach Absatz 3 ermittelte Betrag beläuft auf	bei einem Arbeitnehmer der Steuerklasse I	bei einem Arbeitnehmer der Steuerklassen II, III oder IV mit Kinderfreibeträgen für			
		0 Kinder	1 oder 2 Kinder	3 oder 4 Kinder	5 oder mehr Kinder
1	2	3	4	5	6
nicht mehr als 6 000 DM	6	5	3	—	—
mehr als 6 000 DM	7	6	4	2	1

vom Hundert des nach Absatz 3 ermittelten Betrags. Bei Arbeitnehmern mit einer Lohnsteuerkarte, auf der die Steuerklasse V bescheinigt ist, richtet sich der Vomhundertsatz für die Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung nach der Steuerklasse und der Zahl der Kinder, die auf der Lohnsteuerkarte des Ehegatten eingetragen sind; bei Arbeitnehmern mit einer Lohnsteuerkarte, auf der die Steuerklasse VI bescheinigt ist, richtet sich der Vomhundertsatz nach der Steuerklasse und der Zahl der Kinder, die auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis eingetragen sind.

§ 25 a

**Außergewöhnliche Belastungen
in besonderen Fällen**

(§§ 33 a, 40 EStG)

(1) Erwachsen einem Arbeitnehmer zwangsläufig (§ 25 Abs. 2) Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung von Personen, für die der Arbeitnehmer einen Kinderfreibetrag nicht erhält, so wird auf Antrag des Arbeitnehmers der Betrag dieser Aufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr für jede unterhaltene Person, auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei eingetragen. Voraussetzung ist, daß die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, so vermindert sich der Betrag von 1 200 Deutsche Mark um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 1 200 Deutsche Mark übersteigen. Werden die Aufwendungen für eine unterhaltene Person von mehreren Steuerpflichtigen getragen, so wird bei jedem der Teil des sich hiernach ergebenden Betrags berücksichtigt, der seinem Anteil am Gesamtbetrag der Leistungen entspricht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 erhöht sich auf Antrag der Betrag von 1 200 Deutsche Mark um 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn dem Arbeitnehmer für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen unterhaltenen Person Aufwendungen erwachsen. Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden. Für ein Kind, für das der Arbeitnehmer einen Kinderfreibetrag erhält, wird auf Antrag ein Betrag von 1 200 Deutsche Mark auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei eingetragen, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Arbeitnehmer und sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte erhalten für dasselbe Kind den Betrag von 1 200 Deutsche Mark nur einmal.

(3) Erwachsen einem Arbeitnehmer Aufwendungen durch die Beschäftigung einer Hausgehilfin, so wird auf Antrag des Arbeitnehmers der Betrag dieser Aufwendungen, höchstens jedoch ein Betrag von 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr, auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei eingetragen, wenn

1. zum Haushalt des Arbeitnehmers mindestens drei Kinder gehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
2. zum Haushalt des Arbeitnehmers mindestens zwei Kinder gehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und
 - a) der Arbeitnehmer verheiratet ist, von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt und beide Ehegatten erwerbstätig sind oder
 - b) der Arbeitnehmer unverheiratet und erwerbstätig ist oder
3. der Arbeitnehmer oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
4. der Arbeitnehmer oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder ein zu seinem

Haushalt gehöriges Kind oder eine andere zu seinem Haushalt gehörige unterhaltene Person, für die eine Ermäßigung nach Absatz 1 gewährt wird, nicht nur vorübergehend körperlich hilflos oder schwer körperbehindert ist oder die Beschäftigung einer Hausgehilfin wegen Krankheit einer der genannten Personen erforderlich ist.

Wird statt einer Hausgehilfin stundenweise eine Haushaltshilfe beschäftigt, so tritt an die Stelle des Betrags von 1 200 Deutsche Mark ein Betrag von 600 Deutsche Mark. Eine Steuerermäßigung für mehr als eine Hausgehilfin oder Haushaltshilfe oder für eine Hausgehilfin und eine Haushaltshilfe steht dem Arbeitnehmer nur zu, wenn zu seinem Haushalt mindestens 5 Kinder gehören, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei dem Arbeitnehmer und seinem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten können die nach den Sätzen 1 bis 3 in Betracht kommenden Beträge insgesamt nur einmal berücksichtigt werden.

(4) Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigen sich die dort bezeichneten Beträge um ein Zwölftel. Sind die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen weggefallen, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, innerhalb eines Monats die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte zu beantragen. § 18 a Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und der Absätze 2 und 3 kann wegen der in diesen Vorschriften bezeichneten Aufwendungen der Arbeitnehmer eine Steuerermäßigung nach § 25 nicht in Anspruch nehmen.

§ 25 b

Freibeträge für besondere Fälle

(§ 52 Abs. 14 EStG)

(1) Bei Vertriebenen, Heimatvertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und diesen gleichgestellten Personen (§§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1882 —, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 3. August 1964 — Bundesgesetzbl. I S. 571 —) sowie bei politisch Verfolgten, bei Heimkehrern und diesen gleichgestellten Personen (§§ 1 oder 1 a des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 — Bundesgesetzbl. I S. 221 —, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 1018, 1053 —), die nach dem 30. September 1948 aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind, und bei Arbeitnehmern, die den Hausrat und die Kleidung infolge Kriegseinwirkung verloren haben (Totalschaden) und dafür höchstens eine Entschädigung von 50 vom Hundert dieses Kriegsschadens erhalten haben, wird auf Antrag ein jährlicher Freibetrag in der folgenden Höhe auf der Lohnsteuerkarte eingetragen:

- 540 Deutsche Mark
bei Arbeitnehmern der Steuerklasse I,
- 720 Deutsche Mark
bei Arbeitnehmern der Steuerklasse II, III oder IV ohne Kinderfreibetrag,
- 840 Deutsche Mark
bei Arbeitnehmern der Steuerklasse II, III oder IV mit Kinderfreibeträgen für ein oder zwei Kinder;

der Betrag von 840 Deutsche Mark erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind, für das der Arbeitnehmer einen Kinderfreibetrag erhält, um je 60 Deutsche Mark.

Bei Arbeitnehmern mit einer Lohnsteuerkarte, auf der die Steuerklasse V bescheinigt ist, richtet sich die Höhe des Freibetrags nach der Steuerklasse und der Zahl der Kinder, die auf der Lohnsteuerkarte des Ehegatten eingetragen sind; bei Arbeitnehmern mit einer Lohnsteuerkarte, auf der die Steuerklasse VI bescheinigt ist, richtet sich die Höhe des Freibetrags nach der Steuerklasse und der Zahl der Kinder, die auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis eingetragen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht bei dem Arbeitnehmer selbst, sondern bei seinem unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten vorliegen. Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, werden die nach Satz 1 steuerfreien Beträge auch dann nur einmal gewährt, wenn beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis stehen oder die bezeichneten Voraussetzungen bei beiden Ehegatten vorliegen.

(2) Politisch Verfolgte im Sinne des Absatzes 1 sind Steuerpflichtige, die nach den §§ 1, 4 und 149 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Frist des § 190a des Bundesentschädigungsgesetzes vom 26. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 525), nach Artikel VI des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315) oder nach den landesrechtlichen Vorschriften Anspruch auf eine Entschädigung haben. Der Nachweis für die Zugehörigkeit zu der Personengruppe der Verfolgten ist durch Vorlage eines Bescheids oder einer sonstigen Mitteilung der zuständigen Entschädigungsbehörde zu erbringen.

(3) Der Freibetrag wird jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei dem Arbeitnehmer oder seinem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten die Voraussetzungen für die Gewährung eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre gewährt. Die Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrags sind bei einem Steuerpflichtigen in dem Kalenderjahr eingetreten, in dem er als unbeschränkt Steuerpflichtiger erstmalig zu den in Absatz 1 bezeichneten Personengruppen gehört hat.

(4) Der Freibetrag wird für ein Kalenderjahr, für das der Arbeitnehmer einen steuerfreien Betrag nach § 25 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Bekleidung beantragt, nicht gewährt.

§ 26

Pauschbeträge für Körperbehinderte

(§ 33a Abs. 6, § 40 EStG)

(1) Für Körperbehinderte wird, wenn nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen unmittelbar infolge ihrer Körperbehinderung erwachsen, auf Antrag ein steuerfreier Pauschbetrag gewährt. Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach der dauernden (nicht nur vorübergehenden) Minderung der Erwerbsfähigkeit des Körperbehinderten, soweit diese nicht überwiegend auf Alterserscheinungen beruht. Als steuerfreie Pauschbeträge werden gewährt:

Stufe	Bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um		Jahresbetrag DM
	vom Hundert	vom Hundert	
1	25	bis ausschließlich 35	420
2	35	bis ausschließlich 45	576
3	45	bis ausschließlich 55	768
4	55	bis ausschließlich 65	960
5	65	bis ausschließlich 75	1200
6	75	bis ausschließlich 85	1440
7	85	bis einschließlich 90	1680
8	91	bis einschließlich 100 (Erwerbsunfähigkeit)	1920

Für Blinde sowie für Körperbehinderte, die infolge der Körperbehinderung ständig so hilflos sind, daß sie nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen können, wird an Stelle der vorbezeichneten Pauschbeträge ein steuerfreier Pauschbetrag von 4 800 Deutsche Mark jährlich gewährt.

(2) Die steuerfreien Pauschbeträge gelten

1. für Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf mindestens 50 vom Hundert festgestellt ist;
2. für Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 50 vom Hundert, aber mindestens 25 vom Hundert festgestellt ist,
 - a) wenn dem Körperbehinderten wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen; dies gilt auch, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist, oder
 - b) wenn die Körperbehinderung zu einer äußerlich erkennbaren dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

(3) Die Körperbehinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind nachzuweisen

1. für Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf mindestens 50 vom Hundert festgestellt ist, durch Vorlage des amtlichen Ausweises für Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte oder Schwererwerbsbeschränkte oder,

wenn ihnen wegen ihrer Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, durch Vorlage des Rentenbescheids oder des entsprechenden Bescheids. Kann das Ausmaß der Körperbehinderung durch diese Vorlage nicht nachgewiesen werden, so ist der Nachweis durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde zu erbringen. Ziffer 2 Buchstabe b Satz 2 und 3 findet Anwendung. Der Nachweis, daß der Körperbehinderte ständig so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, kann auch durch Vorlage eines Rentenbescheids, der die entsprechenden Angaben enthält, geführt werden;

2. für Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 50 vom Hundert, aber mindestens 25 vom Hundert festgestellt ist,
 - a) wenn ihnen wegen ihrer Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, durch Vorlage des Rentenbescheids oder des entsprechenden Bescheids,
 - b) in allen anderen Fällen durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde. Die Behörde hat bei der Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen zugrunde zu legen und dabei von dem Umfang der verbleibenden Arbeitsmöglichkeit im allgemeinen Erwerbsleben auszugehen. Bei Körperbehinderten, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bemißt sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach der Arbeitsmöglichkeit, die verbleiben würde, wenn sie das 14. Lebensjahr bereits vollendet hätten. Die Bescheinigung der Behörde hat auch eine Äußerung darüber zu enthalten, ob die Körperbehinderung zu einer äußerlich erkennbaren dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.
- (4) Für Personen, denen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, wird auf Antrag ein steuerfreier Pauschbetrag von jährlich 720 Deutsche Mark gewährt, wenn die Hinterbliebenenbezüge geleistet werden
1. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem anderen Gesetz, das die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über Hinterbliebenenbezüge für entsprechend anwendbar erklärt, oder
 2. nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung oder
 3. nach den beamtenrechtlichen Vorschriften an Hinterbliebene eines an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamten oder
 4. nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit.

Der Pauschbetrag wird auch dann gewährt, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist. Der Arbeitnehmer und sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte erhalten den Pausch-

betrag insgesamt nur einmal. Der Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Pauschbetrags ist durch amtliche Unterlagen zu erbringen.

(5) Der steuerfreie Pauschbetrag ist auf der Lohnsteuerkarte des Körperbehinderten (Absatz 1) oder des Hinterbliebenen (Absatz 4) einzutragen. Steht der steuerfreie Pauschbetrag dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Arbeitnehmers oder einem Kind des Arbeitnehmers, für das ihm ein Kinderfreibetrag zusteht oder auf Antrag gewährt wird, zu, so kann der steuerfreie Pauschbetrag auf Antrag insoweit auf die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers übertragen werden, als der Ehegatte oder das Kind den Pauschbetrag nicht in Anspruch nehmen. Erhält außer dem Arbeitnehmer oder seinem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten noch eine andere Person für das Kind einen Kinderfreibetrag, so kann der steuerfreie Pauschbetrag auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nur eingetragen werden, wenn der Arbeitnehmer überwiegend die Kosten für den Unterhalt des Kindes trägt. Die Übertragung des Pauschbetrags für Hinterbliebene ist jedoch nicht zulässig, wenn dadurch der Arbeitnehmer und sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte den Pauschbetrag mehr als einmal erhalten.

§ 26 a

Altersfreibetrag

(§ 32 Abs. 3 Ziff. 2, § 40 EStG)

Bei einem Arbeitnehmer, der mindestens vier Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs das 65. Lebensjahr vollendet, wird auf der Lohnsteuerkarte ein steuerfreier Betrag von 720 Deutsche Mark eingetragen (Altersfreibetrag). Der Altersfreibetrag wird auch dann gewährt, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht bei dem Arbeitnehmer selbst, sondern bei seinem unbeschränkt steuerpflichtigen und von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten vorliegen. Der Betrag von 720 Deutsche Mark erhöht sich auf 1 440 Deutsche Mark, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide mindestens vier Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs das 65. Lebensjahr vollenden. Der Altersfreibetrag wird nicht dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten auch dann nur einmal gewährt, wenn beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis stehen.

§ 26 b

Verluste bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

(§ 40 EStG)

(1) Der Verlust bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, der in einem Kalenderjahr bei Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach den §§ 7 b, 54 des Einkommensteuergesetzes entsteht, wird auf Antrag des Arbeitnehmers als steuerfreier Betrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

(2) Der steuerfreie Betrag darf erst nach Fertigstellung des Wohngebäudes, für das die erhöhte Absetzung in Anspruch genommen wird, eingetragen

werden. Bei der Feststellung des steuerfreien Betrags sind alle Einkünfte des Arbeitnehmers und seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen.

(3) Ein Antrag nach Absatz 1 kann für dasselbe Wohngebäude im Kalenderjahr nur einmal gestellt werden.

§ 27

Art der Berücksichtigung

(§ 40 Abs. 2 und 3 EStG)

(1) Das Finanzamt hat den nach § 17 a Abs. 1, den §§ 20 bis 26 b insgesamt steuerfrei bleibenden Jahresbetrag (das ist die Summe der im Kalenderjahr insgesamt zu berücksichtigenden Beträge) und den Betrag für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlung auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken. Dabei ist

1. der Tagesbetrag mit $\frac{1}{26}$ des Monatsbetrags,
2. der Wochenbetrag mit dem Sechsfachen des Tagesbetrags (Ziffer 1)

anzugeben. Bruchteile eines Deutschen Pfennigs, die sich nach Ziffer 1 ergeben können, bleiben außer Betracht. Die Beträge sind für die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte in der folgenden Weise aufzurunden:

- a) der Tagesbetrag auf den nächsten durch fünf teilbaren Pfennigbetrag,
- b) der Wochenbetrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag,
- c) der Monatsbetrag auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag.

Der Vermerk auf der Lohnsteuerkarte hat folgenden Wortlaut:

„Für die Berechnung der Lohnsteuer sind von dem tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM"

Der als steuerfrei zu vermerkende Jahresbetrag ist in Worten einzutragen. Ob die Spalten für alle Lohnzahlungszeiträume auszufüllen sind, entscheidet das Finanzamt nach Ermessen. Für andere als die vorstehend bezeichneten Lohnzahlungszeiträume sind die steuerfrei bleibenden Beträge nach § 32 Abs. 3 umzurechnen.

(2) Das Finanzamt hat auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken, daß die Eintragung nach Absatz 1 auf Widerruf erfolgt. Außerdem hat es einen bestimmten Zeitraum anzugeben, für den die Eintragung gilt. Dieser Zeitraum darf frühestens mit dem ersten Tag des auf die Antragstellung (Absatz 4) folgenden Kalendermonats beginnen und sich nicht über den Schluß des Kalenderjahrs hinaus erstrecken. Abweichend hiervon dürfen steuerfreie Beträge, die im Monat Januar eines Kalenderjahrs beantragt werden, mit Wirkung ab 1. Januar dieses Kalenderjahrs

eingetragen werden. Die Unterlagen für die Eintragung sind bei dem Finanzamt fünf Jahre aufzubewahren.

(3) Das Finanzamt kann auf der Lohnsteuerkarte vermerken, daß die Eintragung (Absatz 1) ganz oder zum Teil vorläufig erfolgt, wenn in besonderen Fällen die voraussichtliche Höhe der Aufwendungen im Kalenderjahr nicht oder nur schwer überblickt werden kann. Ergibt sich nach Ablauf des Kalenderjahrs, daß die vorläufige Eintragung von der endgültigen Feststellung abweicht, so wird zuviel einbehaltene Lohnsteuer im Wege des Lohnsteuer-Jahresausgleichs erstattet, zuwenig einbehaltene Lohnsteuer nachgefordert. Die Nachforderung unterbleibt, wenn der nachzufordernde Betrag 20 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(4) Ein Antrag auf Eintragung eines steuerfrei bleibenden Betrags kann bis zum 30. November des Kalenderjahrs gestellt werden, für das die Lohnsteuerkarte gilt.

§ 28

Zeitpunkt der Berücksichtigung der Änderungen

(§ 41 Abs. 3 EStG)

Der Arbeitgeber darf die Änderungen und Ergänzungen der Lohnsteuerkarte bei der Berechnung der Lohnsteuer erst bei den Lohnzahlungen berücksichtigen, die er nach Vorlage der geänderten oder ergänzten Lohnsteuerkarte leistet. In den Fällen, in denen die Änderung und Ergänzung nach der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte auf eine Zeit vor Vorlage der geänderten (ergänzten) Lohnsteuerkarte zurückwirken (§§ 18 b und 27 Abs. 2), ist der Arbeitgeber aber berechtigt, bei den auf die Vorlage der geänderten (ergänzten) Lohnsteuerkarte folgenden Lohnzahlungen so viel weniger oder so viel mehr an Lohnsteuer einzubehalten, als er bei den vorhergegangenen Lohnzahlungen seit dem Tag der Rückwirkung zuviel oder zuwenig einbehalten hat.

§ 28 a

Nachforderung von Lohnsteuer in bestimmten Fällen

(§ 7 c Abs. 6 EStG 1957, § 9 Ziff. 4, §§ 10, 33 a Abs. 4, § 40 Abs. 3 EStG)

(1) Ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ein auf der Lohnsteuerkarte eingetragener steuerfreier Betrag oder ein Kinderfreibetrag berücksichtigt worden, so hat das Finanzamt Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nach § 46 nachzufordern,

1. wenn in den Fällen des § 18 a Abs. 4 die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderfreibetrags weggefallen sind oder wenn in den Fällen des § 18 a Abs. 5 auf Grund der vorläufigen Gewährung des Kinderfreibetrags zuwenig Lohnsteuer einbehalten worden ist;
2. wenn in den Fällen des § 20 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 und Abs. 3 das Kraftfahrzeug in wesentlich geringerem Umfang, als bei der Eintragung des steuerfreien Betrags angenommen, für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder für Familienheimfahrten verwendet worden ist;

3. wenn in den Fällen des § 20 Abs. 2 Ziff. 5 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1957 das Darlehen während der Laufzeit über die Tilgungsbeträge hinaus zurückgezahlt oder innerhalb von zehn Jahren nach der Hingabe abgetreten wird. Die entsprechenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sind anzuwenden;
4. wenn in den Fällen des § 20 a Abs. 2 Ziff. 2 und 3 nach den Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung eine Nachversteuerung in Betracht kommt. Im Fall der Abtretung von Ansprüchen aus einem nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossenen Bausparvertrag ist die Nachversteuerung auszusetzen, wenn der Abtretende eine Erklärung des Erwerbers, die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden, beibringt;
5. soweit bei Sonderausgaben im Sinne des § 20 a Abs. 2 Ziff. 2 und 3 die Aufwendungen in unmittelbarem oder mittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen;
6. wenn in den Fällen des § 25 a Abs. 4 Satz 2 die Voraussetzungen für die Eintragung des steuerfreien Betrags weggefallen sind;
7. wenn in den Fällen des § 27 Abs. 3 auf Grund der vorläufigen Eintragung zuwenig Lohnsteuer einbehalten worden ist.

(2) Für die Berechnung der Nachforderung in den Fällen des Absatzes 1 gilt folgendes:

1. Wird die Nachforderung im Laufe des Kalenderjahrs durchgeführt, für das der steuerfreie Betrag oder der Kinderfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen worden ist, so ist die Lohnsteuer für die maßgebenden Lohnzahlungszeiträume neu zu berechnen. Wird die Nachforderung nach Ablauf des Kalenderjahrs durchgeführt, so wird, vorbehaltlich der Ziffer 2, die Lohnsteuer für den Arbeitslohn des Kalenderjahrs, für das der steuerfreie Betrag oder der Kinderfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen war, nach der jeweils maßgebenden Jahreslohnsteuertabelle ermittelt. Der Unterschied zwischen der so ermittelten Lohnsteuer und der einbehaltenen Lohnsteuer ergibt die Nachforderung.
2. Abweichend von Ziffer 1 ist im Fall des Absatzes 1 Ziff. 3 der gewährte steuerfreie Betrag dem Arbeitslohn im Kalenderjahr der Rückzahlung oder Abtretung des Darlehens hinzuzurechnen. Der Unterschied zwischen der so ermittelten Lohnsteuer und der im bezeichneten Kalenderjahr einbehaltenen Lohnsteuer ergibt die Nachforderung.

(3) Die Nachforderung von Lohnsteuer unterbleibt, wenn der nachzufordernde Betrag 20 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt.

IV. Vornahme des Lohnsteuerabzugs

A. Allgemeines

§ 29

Vorlegung und Aufbewahrung der Lohnsteuerkarte

(§ 38 Abs. 2 EStG)

(1) Der Arbeitnehmer hat seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber bei Beginn des Kalenderjahrs oder des Dienstverhältnisses vorzulegen. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarte während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren, d. h. mindestens bis zu dem Zeitpunkt, bis zu welchem dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis Arbeitslohn zufließt, und zwar auch dann, wenn er vor der Beendigung des Dienstverhältnisses keinen Dienst mehr leistet.

(2) Macht der Arbeitnehmer glaubhaft, daß er die Lohnsteuerkarte zur Vorlage bei einer Behörde benötigt, so hat der Arbeitgeber ihm die Lohnsteuerkarte vorübergehend auszuhändigen. Nach Beendigung des Kalenderjahrs hat der Arbeitgeber oder, wenn der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte im Besitz hat, der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte dem Finanzamt zu übersenden, es sei denn, daß der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte einem Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs oder einer Einkommensteuererklärung beizufügen hat; die näheren Anordnungen treffen die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

(3) Endet das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahrs, so hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzugeben. Kann ein Arbeitgeber, der für die Lohnabrechnung ein maschinelles Verfahren anwendet, die Lohnsteuerbescheinigung nach § 47 Abs. 2 Satz 1 nicht sofort bei Beendigung des Dienstverhältnisses ausschreiben, so hat er die Lohnsteuerkarte bis zur Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung zurückzubehalten und dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über alle auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragenen Merkmale auszuhändigen.

§ 30

Einbehaltung der Lohnsteuer

(§§ 38, 41 EStG)

(1) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers bei der Lohnzahlung einzubehalten. Lohnzahlungen sind auch Vorschuß- oder Abschlagszahlungen oder sonstige vorläufige Zahlungen auf erst später fällig werdenden Arbeitslohn.

(2) Mancher Arbeitgeber zahlt seinen Arbeitnehmern den Arbeitslohn für den üblichen Lohnzahlungszeitraum (§ 33) nur in ungefährender Höhe aus (Abschlagszahlung). Er nimmt eine genaue Lohnabrechnung erst für einen längeren Zeitraum vor. Ein solcher Arbeitgeber kann den Lohnabrechnungszeitraum als Lohnzahlungszeitraum betrachten und

die Lohnsteuer abweichend von der Vorschrift in Absatz 1 erst bei der Lohnabrechnung einbehalten. Das gilt nicht, wenn der Lohnabrechnungszeitraum über fünf Wochen hinausgeht. Das Finanzamt kann darüber hinaus im einzelnen Fall anordnen, daß die Lohnsteuer nach Absatz 1 einzubehalten ist.

(3) Reichen die dem Arbeitgeber zur Verfügung stehenden Mittel zur Zahlung des vollen vereinbarten Arbeitslohns nicht aus, so hat er die Lohnsteuer von dem tatsächlich zur Auszahlung gelangenden niedrigeren Betrag zu berechnen und einzubehalten.

(4) Besteht der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen und reicht der Barlohn zur Deckung der unter Berücksichtigung des Werts der Sachbezüge (§ 3) einzubehaltenden Lohnsteuer nicht aus, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Lohnsteuer erforderlichen Betrag, soweit er nicht durch Barlohn gedeckt ist, zu zahlen. Soweit der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der Arbeitgeber einen dem Betrag im Wert entsprechenden Teil des Arbeitslohns (der Sachbezüge) nach seinem Ermessen zurückzubehalten und daraus die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers zu decken.

(5) Der Lohnsteuerabzug darf auf Grund einer Regelung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (§ 6 Ziff. 19) nur unterbleiben, wenn das Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre (§ 41), bescheinigt, daß der Empfänger der Einkünfte der Lohnsteuer nicht unterliegt. Die Geltungsdauer der Bescheinigung ist zu befristen. Sie darf drei Jahre nicht übersteigen und soll zum Schluß eines Kalenderjahrs enden. Die Bescheinigung ist vom Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto (§ 31) aufzubewahren.

§ 31

Lohnkonto

(§ 38 Abs. 3 EStG)

(1) Der Arbeitgeber hat am Ort der Betriebsstätte (§ 43) für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto zu führen.

(2) Der Arbeitgeber hat in dem Lohnkonto das Folgende anzugeben:

1. den Namen (Vornamen und Familiennamen), den Geburtstag, den Wohnsitz, die Wohnung, die Steuerklasse sowie die auf der Lohnsteuerkarte bescheinigte Zahl der Kinder, das Religionsbekenntnis, die Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben hat, und das Finanzamt, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben worden ist. Die Angaben sind den Eintragungen auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte zu entnehmen;
2. den steuerfreien Jahresbetrag und den Monatsbetrag (Wochenbetrag, Tagesbetrag) sowie den Jahresbetrag und den Monatsbetrag (Wochenbetrag, Tagesbetrag) des Hinzurechnungsbetrags, die auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind, und den Zeitraum, für den die Eintragungen gelten;
3. bei einem Arbeitnehmer, der dem Arbeitgeber eine Bescheinigung nach § 30 Abs. 5 vorgelegt

hat, einen Hinweis darauf, daß eine Bescheinigung vorliegt, den Zeitraum, für den die Lohnsteuerbefreiung gilt, das Finanzamt, das die Bescheinigung ausgeschrieben hat, und den Tag der Ausschreibung.

(3) Der Arbeitgeber hat in dem Lohnkonto bei jeder Lohnabrechnung über den laufenden Arbeitslohn und über sonstige Bezüge das Folgende einzutragen:

1. den Tag der Lohnzahlung und den Lohnzahlungszeitraum;
 2. den Arbeitslohn ohne jeden Abzug und ohne Kürzung um den Arbeitnehmer-Freibetrag und den Weihnachts-Freibetrag, getrennt nach Barlohn und Sachbezügen, und die davon einbehaltene Lohnsteuer; Versorgungsbezüge sind als solche kenntlich zu machen und ohne Kürzung um den nach § 6 b Abs. 1 steuerfreien Betrag einzutragen. Die nach den Ziffern 3 bis 7 gesondert einzutragenden Beträge sind nicht mitzuzählen;
 3. die Bezüge, die nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören (steuerfreie Bezüge) mit Ausnahme des Arbeitnehmer-Freibetrags (§ 6 a), des Weihnachts-Freibetrags (§ 6 Ziff. 12), des steuerfreien Betrags bei Versorgungsbezügen (§ 6 b Abs. 1) und mit Ausnahme der Trinkgelder (§ 4 Ziff. 5), wenn anzunehmen ist, daß die Trinkgelder 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Das Finanzamt der Betriebsstätte kann auf Antrag zulassen, daß die Reisekosten (§ 4 Ziff. 1 bis 3), die durchlaufenden Gelder und der Auslagenersatz (§ 4 Ziff. 4) und die in § 6 bezeichneten steuerfreien Bezüge nicht angegeben werden, wenn es sich um Fälle von geringerer Bedeutung handelt oder wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist;
 4. sonstige Bezüge für Zeiträume, die zu mehreren Kalenderjahren gehören, und die davon einbehaltene Lohnsteuer (§ 35 Abs. 2);
 5. die Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen und die davon einbehaltene Lohnsteuer nach § 3 der Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 388);
 6. Prämien für Verbesserungsvorschläge, soweit sie steuerfrei sind (§ 3 der Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge vom 18. Februar 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 33 —);
 7. Bezüge, die nach einem festen Pauschsteuersatz (§ 35 a) oder nach besonderen Pauschsteuersätzen (§ 35 b) besteuert worden sind, und die darauf entfallende Lohnsteuer, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernommen hat; lassen sich in diesen Fällen die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Beträge nicht ohne weiteres ermitteln, so sind sie in einem Sammelkonto anzuschreiben.
- (4) Das Lohnkonto ist beim Ausscheiden des Arbeitnehmers, spätestens am Ende des Kalenderjahrs,

aufzurechnen und bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahrs, das auf die Lohnzahlung folgt, aufzubewahren.

(5) Die Oberfinanzdirektionen können auf Antrag bei Arbeitgebern, die für die Lohnabrechnung ein maschinelles Verfahren anwenden, Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 zulassen, wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist.

(6) Ein Lohnkonto braucht nicht geführt zu werden, wenn der Arbeitslohn des Arbeitnehmers während des ganzen Kalenderjahrs 279 Deutsche Mark monatlich (64 Deutsche Mark wöchentlich, 10 Deutsche Mark täglich) nicht übersteigt, es sei denn, daß trotzdem Lohnsteuer oder Kirchensteuer einzubehalten ist.

B. Berechnung der Lohnsteuer

§ 32

Lohnsteuertabelle

(§ 9a Ziff. 1, § 10c Ziff. 1, § 39 Abs. 1,
§ 41 Abs. 2 EStG)

(1) Die Lohnsteuer (Jahreslohnsteuer) bemißt sich nach dem Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer im Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) bezogen hat (Jahresarbeitslohn). Die Jahreslohnsteuer ergibt sich

1. für die Kalenderjahre 1958 bis 1961 aus der Jahreslohnsteuertabelle, die der Verordnung über die Jahreslohnsteuertabelle vom 21. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 773) als Anlage beigelegt ist,
2. für die Kalenderjahre 1962 bis 1964 aus der Jahreslohnsteuertabelle, die der Zweiten Verordnung über die Jahreslohnsteuertabelle vom 20. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 2025) als Anlage beigelegt ist,
3. vom Kalenderjahr 1965 an aus der Jahreslohnsteuertabelle, die der Verordnung über die Jahreslohnsteuertabelle vom 18. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 969) als Anlage beigelegt ist.

In der vom Kalenderjahr 1965 an anzuwendenden Jahreslohnsteuertabelle sind in den Steuerklassen I bis V (§ 7 Abs. 4 bis 9) der Arbeitnehmer-Freibetrag (240 Deutsche Mark, § 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes), die Pauschbeträge für Werbungskosten (564 Deutsche Mark, § 9a Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes) und für Sonderausgaben (936 Deutsche Mark, § 10c Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes), außerdem in den Steuerklassen II bis IV die Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) und in der Steuerklasse II die Sonderfreibeträge (§ 32 Abs. 3 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes) berücksichtigt.

(2) Die Höhe der vom Arbeitgeber im Laufe des Kalenderjahrs einzubehaltenden Lohnsteuer richtet sich nach den für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum maßgebenden Lohnsteuertabellen (§ 41 Abs. 2

des Einkommensteuergesetzes). Für die Aufstellung der Lohnsteuertabellen gilt das Folgende:

1. Für die Berechnung der Lohnstufen wird ausgegangen
 - a) in der Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlungen von den Anfangsbeträgen der Lohnstufe der Jahreslohnsteuertabelle,
 - b) in den Lohnsteuertabellen für wöchentliche und tägliche Lohnzahlungen von den Anfangsbeträgen der Lohnstufen der Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlungen, wobei Bruchteile eines Pfennigs, die sich bei der Berechnung ergeben, auf den nächsten Pfennigbetrag aufzurunden sind.
2. Für die Berechnung der Lohnsteuerbeträge wird ausgegangen
 - a) in der Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlungen von den Lohnsteuerbeträgen der Jahreslohnsteuertabelle, wobei der sich ergebende Lohnsteuerbetrag auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag abzurunden ist,
 - b) in den Lohnsteuertabellen für wöchentliche und tägliche Lohnzahlungen von den nicht abgerundeten Lohnsteuerbeträgen der Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlungen, wobei Bruchteile eines Pfennigs, die sich bei der Berechnung ergeben, außer Ansatz bleiben.

(3) Für andere als die in Absatz 2 bezeichneten Lohnzahlungszeiträume ergeben sich die Lohnstufen und die Lohnsteuer aus den mit der Zahl der Arbeitstage (Wochen, Monate) vervielfachten Tagesbeträgen (Wochenbeträgen, Monatsbeträgen). Bei mehrtägigen Lohnzahlungszeiträumen, die nicht in vollen Arbeitswochen oder in vollen Arbeitsmonaten bestehen, ist zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage für je sieben Kalendertage ein Tag abzuziehen.

(4) Erhält der Arbeitnehmer Zuschüsse auf Grund der Vorschriften des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 649) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 12. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 913) nur für einen Teil eines Lohnzahlungszeitraums, so ist die Lohnsteuer für diesen Lohnzahlungszeitraum getrennt für die Zeit, für die Zuschüsse gezahlt werden, und für die andere Zeit zu berechnen. Zu diesem Zweck ist für jeden der in Satz 1 bezeichneten Zeiträume der Arbeitslohn durch die Zahl der Tage zu teilen. Dabei ist für je sieben Kalendertage ein Tag abzuziehen. Die Lohnsteuer für den sich danach ergebenden Teilbetrag ist nach der Lohnsteuertabelle für tägliche Lohnzahlungen zu ermitteln und mit der Zahl der Tage zu vervielfachen. Sätze 1 bis 4 gelten auch, wenn ein Arbeitnehmer, der in Heimarbeit beschäftigt ist, Zuschüsse auf Grund eines Tarifvertrags (§ 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 des bezeichneten Gesetzes) erhält.

(5) Arbeitgeber, die für die Lohnabrechnung ein maschinelles Verfahren anwenden, können die Lohnsteuer unmittelbar aus den Berechnungsgrundlagen für die Einkommensteuertabelle (Anhang zu Ar-

tikel 1 Nr. 21 des Steueränderungsgesetzes 1964 vom 16. November 1964 — Bundesgesetzbl. I S. 885 —) errechnen. Sie haben dieses Verfahren unverzüglich der Oberfinanzdirektion anzuzeigen. Der Anzeige ist das der Lohnsteuerberechnung zugrunde gelegte Programm nebst Erläuterungen beizufügen. Es muß gewährleistet sein, daß die maschinell ermittelte Lohnsteuer von der Lohnsteuer, die nach den Lohnsteuertabellen zu erheben wäre, nicht oder nur unwesentlich abweicht. Abweichungen sind am Ende des Kalenderjahrs oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf des Kalenderjahrs auszugleichen. Die Vorschriften über den Lohnsteuer-Jahresausgleich (§ 42 des Einkommensteuergesetzes) bleiben unberührt. Die Oberfinanzdirektion kann im einzelnen Fall anordnen, daß die Lohnsteuer nach den Lohnsteuertabellen ermittelt wird. Im übrigen kann der Arbeitnehmer verlangen, daß auf seinen Arbeitslohn die Lohnsteuertabellen angewendet werden, wenn die maschinell ermittelte Lohnsteuer höher als die nach den Lohnsteuertabellen zu erhebende Lohnsteuer ist.

§ 32 a

Berechnung der Lohnsteuer von bestimmten Zuschlägen

(§ 34 a EStG)

Die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn der um den Arbeitnehmer-Freibetrag gekürzte Arbeitslohn insgesamt 24 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt. Hierbei sind die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und steuerfreie Bezüge nicht mitzuzählen.

§ 32 b

Steuerermäßigung bei ausländischem Arbeitslohn

(§ 34 c EStG)

(1) Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die mit ihrem aus einem ausländischen Staat stammenden Arbeitslohn (ausländischer Arbeitslohn) in diesem Staat zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, wird die gezahlte ausländische Steuer auf Antrag auf die deutsche Lohnsteuer angerechnet, die auf den Arbeitslohn aus diesem Staat entfällt. Die auf den ausländischen Arbeitslohn entfallende deutsche Lohnsteuer ist in der Weise zu ermitteln, daß die für den Gesamtbetrag des Arbeitslohns (einschließlich des ausländischen Arbeitslohns) sich ergebende deutsche Lohnsteuer im Verhältnis des ausländischen Arbeitslohns zum Gesamtbetrag des Arbeitslohns aufgeteilt wird. Die ausländische Steuer wird nur insoweit angerechnet, als sie auf den im Kalenderjahr bezogenen ausländischen Arbeitslohn entfällt. Stammt der Arbeitslohn aus mehreren ausländischen Staaten, so sind die Höchstbeträge der anrechenbaren ausländischen Steuer für jeden einzelnen ausländischen Staat gesondert zu berechnen. Die Anrechnung wird durch Erstattung nach Ablauf des Kalenderjahrs vorgenommen.

(2) Ausländischer Arbeitslohn im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist Arbeitslohn, der für eine nicht-selbständige Arbeit, die in einem ausländischen Staat ausgeübt oder verwertet wird oder ausgeübt oder verwertet worden ist oder von ausländischen öffentlichen Kassen mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt wird. Einkünfte, die von inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundesbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden, gelten auch dann als inländische Einkünfte, wenn die Tätigkeit in einem ausländischen Staat ausgeübt wird oder ausgeübt worden ist.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der ausländische Arbeitslohn aus einem ausländischen Staat stammt, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht. Wird bei Einkünften aus einem ausländischen Staat, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, nach den Vorschriften des Abkommens die Doppelbesteuerung nicht beseitigt, so sind die auf den Arbeitslohn entfallenden ausländischen Steuern vom Einkommen nach den Vorschriften des Absatzes 1 anzurechnen; es können nur die ausländischen Steuern vom Einkommen angerechnet werden, auf die sich das Abkommen mit diesem Staat bezieht.

(4) Die obersten Finanzbehörden der Länder können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die auf den ausländischen Arbeitslohn entfallende deutsche Einkommensteuer ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder die Anwendung des Absatzes 1 besonders schwierig ist.

(5) Absatz 1 ist auf unbeschränkt Steuerpflichtige, die Angehörige eines fremden Staates sind, nur anzuwenden, wenn dieser Staat den deutschen Staatsangehörigen, die in seinem Gebiet ihren Wohnsitz haben, eine der Regelung des Absatzes 1 entsprechende Steuervergünstigung gewährt.

(6) Für den Nachweis über die Höhe des ausländischen Arbeitslohns und die Zahlung ausländischer Einkommensteuer sowie für den Begriff ausländische Einkommensteuer für die Fälle der nachträglichen Festsetzung oder Änderung ausländischer Einkommensteuern und für den Abzug einer ausländischen Einkommensteuer, die nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht, von den Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit gelten die entsprechenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.

§ 33

Lohnzahlungszeitraum

(§ 39 Abs. 1, Abs. 3 Ziff. 4, § 41 Abs. 2 EStG)

Lohnzahlungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitslohn nicht nach der Dauer der Arbeit, sondern z. B. nach der Stückzahl der hergestellten Gegenstände berechnet wird. Maßgebend ist, daß ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, festgestellt werden kann. Dies trifft insbesondere

dann zu, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regelmäßig abgerechnet wird. Es ist nicht erforderlich, daß stets nach gleichmäßigen Zeitabschnitten abgerechnet wird, z. B. stets wöchentlich oder alle 10 oder 14 Tage. Wenn der Arbeitslohn des einzelnen Arbeitnehmers z. B. einmal nach einer Woche, das nächste Mal nach 10 Tagen abgerechnet wird, so ist Lohnzahlungszeitraum der jeweilige Lohnabrechnungszeitraum. Solange das Dienstverhältnis fortbesteht, sind auch solche in den Lohnzahlungszeitraum fallende Arbeitstage mitzuzählen, für die der Arbeitnehmer keinen Lohn bezogen hat. Kann wegen der besonderen Entlohnungsart ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, ausnahmsweise nicht festgestellt werden, so gilt als Lohnzahlungszeitraum mindestens die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit.

§ 34

Anwendung der Lohnsteuertabelle

(§ 39 Abs. 1, § 41 Abs. 2 EStG)

(1) Bei Anwendung der Lohnsteuertabelle sind die Eintragungen über Hinzurechnungen, Abzüge, Steuerklassen und Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte des Kalenderjahrs maßgebend, in dem

1. bei Zahlung von laufendem Arbeitslohn der Lohnzahlungszeitraum endet,
2. bei Zahlung sonstiger Bezüge der sonstige Bezug zufließt.

(2) Ist auf der Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I bescheinigt, so hat der Arbeitgeber — abweichend von Absatz 1 — von dem Lohnzahlungszeitraum an, in den der Tag nach der Vollendung des 50. Lebensjahrs durch den Arbeitnehmer fällt, die Steuerklasse II anzuwenden.

§ 35

Bemessung der Lohnsteuer bei sonstigen Bezügen

(§ 42 a Abs. 1 Ziff. 1 EStG)

(1) Von sonstigen Bezügen ist die Lohnsteuer mit dem Unterschiedsbetrag zu erheben, der sich bei Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle auf die Bemessungsgrundlage (Absatz 3) zuzüglich des sonstigen Bezugs und auf die Bemessungsgrundlage ohne den sonstigen Bezug ergibt. Übernimmt der Arbeitgeber die Lohnsteuer, so ist dem sonstigen Bezug die darauf entfallende Lohnsteuer einmal hinzuzurechnen, wenn die Bemessungsgrundlage 25 000 Deutsche Mark nicht übersteigt; in anderen Fällen ist § 2 Abs. 4 entsprechend anzuwenden. Übernimmt der Arbeitgeber auch die auf den sonstigen Bezug entfallenden Kirchensteuern und den Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen, so sind für die Berechnung der Lohnsteuer dem sonstigen Bezug die darauf entfallenden Beträge einmal hinzuzurechnen.

(2) Bezieht sich der sonstige Bezug auf Zeiträume, die zu zwei Kalenderjahren gehören, so ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Hälfte des Bezugs, bezieht er sich auf Zeiträume, die zu mehr als zwei Kalenderjahren gehören, so ist ein Drittel des Bezugs anzusetzen. Die bei der Berechnung nach

Absatz 1 sich ergebende Lohnsteuer für den Teilbetrag des sonstigen Bezugs ist sodann mit dem doppelten bzw. dreifachen Betrag zu erheben.

(3) Bemessungsgrundlage ist, vorbehaltlich des Absatzes 4 Ziff. 2, der voraussichtliche Jahresarbeitslohn nach Kürzung um den auf der Lohnsteuerkarte etwa eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag und nach Hinzurechnung des auf der Lohnsteuerkarte etwa eingetragenen Hinzurechnungsbetrags (§ 17 a). Bei Lohnzahlungen, für die der Arbeitgeber die Steuerabzüge oder die Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen ganz oder teilweise übernommen hat, sind die entsprechenden Bruttobeträge anzusetzen. Künftige sonstige Bezüge, deren Zufließen bis zum Ablauf des Kalenderjahrs erwartet wird, sind in die Berechnung nicht einzubeziehen. Dagegen sind die im laufenden Kalenderjahr bereits früher gewährten sonstigen Bezüge zu berücksichtigen. Der voraussichtliche Jahresarbeitslohn kann mit dem auf einen Jahresbetrag umgerechneten Mehrfachen des Arbeitslohns des letzten Lohnzahlungszeitraums angesetzt werden, wenn wesentliche Abweichungen nicht zu erwarten sind. Steht der Arbeitnehmer nacheinander in mehreren Dienstverhältnissen, so ist für die Feststellung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns der Arbeitslohn aus allen diesen Dienstverhältnissen zu berücksichtigen.

(4) Für die Erhebung der Lohnsteuer von Versorgungsbezügen, die als sonstige Bezüge gewährt werden, gilt folgendes:

1. Werden in einem Kalenderjahr Versorgungsbezüge nur als sonstige Bezüge gezahlt, so ist der sonstige Bezug um den nach § 6 b Abs. 1 steuerfreien Betrag zu kürzen. Werden in demselben Kalenderjahr wiederholt Versorgungsbezüge als sonstige Bezüge gezahlt, so darf eine Kürzung nur insoweit erfolgen, als der nach § 6 b Abs. 1 steuerfreie Höchstbetrag von 2 400 Deutsche Mark jährlich bei der Besteuerung der im selben Kalenderjahr bereits früher gezahlten sonstigen Bezüge nicht ausgeschöpft worden ist.
2. Werden in einem Kalenderjahr Versorgungsbezüge als sonstige Bezüge neben laufenden Versorgungsbezügen gezahlt, so ist die Bemessungsgrundlage um den nach § 6 b Abs. 1 steuerfreien Betrag zu kürzen, soweit er auf die laufenden Versorgungsbezüge entfällt. Von dem sonstigen Bezug ist der darauf nach § 6 b Abs. 1 entfallende steuerfreie Betrag insoweit abzuziehen, als dadurch zusammen mit dem bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage bereits berücksichtigten steuerfreien Betrag der Höchstbetrag von 2 400 Deutsche Mark nicht überschritten wird. Ziffer 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 35 a

Bemessung der Lohnsteuer nach einem festen Vohundertersatz (fester Pauschsteuersatz) bei bestimmten sonstigen Bezügen

(§ 42 a Abs. 1 Ziff. 2 EStG)

(1) Die Lohnsteuer wird auf Antrag des Arbeitgebers nach einem festen Pauschsteuersatz von der

Summe der Aufwendungen des Arbeitgebers erhoben, wenn der Arbeitgeber in einer größeren Zahl von Fällen im Kalenderjahr

1. steuerpflichtige Erholungsbeihilfen,
2. steuerpflichtige Sachzuwendungen aus Anlaß von Betriebsveranstaltungen

gewährt und sich verpflichtet, die Lohnsteuer zu übernehmen.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Ziff. 1 gilt folgendes:

1. Der Steuersatz beträgt 20 vom Hundert der für die Arbeitnehmer aufgewendeten Erholungsbeihilfen.
2. Überschreitet eine Erholungsbeihilfe zusammen mit Erholungsbeihilfen, die im gleichen Kalenderjahr früher gewährt worden sind, den Betrag von 300 Deutsche Mark für den Arbeitnehmer, 200 Deutsche Mark für dessen Ehegatten und 100 Deutsche Mark für jedes Kind, für das dem Arbeitnehmer ein Kinderfreibetrag zusteht, so findet Absatz 1 keine Anwendung.
3. Auf Erholungsbeihilfen, die in bar gezahlt werden, ist Absatz 1 nur insoweit anzuwenden, als der Arbeitgeber sicherstellt, daß die Beihilfen zu Erholungszwecken verwendet werden.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Ziff. 2 beträgt der Steuersatz 20 vom Hundert der bezeichneten Aufwendungen.

(4) Bei der Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs und bei der Veranlagung eines Arbeitnehmers zur Einkommensteuer bleiben der Arbeitslohn, der nach den Absätzen 1 bis 3 besteuert worden ist, und die dafür entrichtete Lohnsteuer außer Betracht.

§ 35 b

Bemessung der Lohnsteuer nach Vomhundertsätzen (besonderen Pauschsteuersätzen) in anderen Fällen

(§ 42 a Abs. 2 EStG)

(1) Das Finanzamt kann auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, daß die Lohnsteuer nach einem unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 32 zu ermittelnden besonderen Pauschsteuersatz erhoben wird

1. von der Summe der Aufwendungen des Arbeitgebers, wenn
 - a) in anderen als den in § 35 a Abs. 1 bezeichneten Fällen von einem Arbeitgeber sonstige Bezüge in einer größeren Zahl von Fällen gewährt werden oder
 - b) Bezüge an kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer oder an Arbeitnehmer gezahlt werden, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn tätig sind,
2. von der Summe der nicht oder in zu geringer Höhe besteuerten Aufwendungen, wenn in einer größeren Zahl von Fällen Lohnsteuer vom Arbeitgeber nachzuerheben ist.

Dem Antrag darf in den Fällen der Ziffer 1 Buchstabe a und der Ziffer 2 nur entsprochen werden, wenn eine Berechnung der Lohnsteuer nach den all-

gemeinen Vorschriften schwierig ist oder einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand erfordern würde.

(2) Das Finanzamt kann die Anwendung der Vorschriften des Absatzes 1 davon abhängig machen, daß der Arbeitgeber sich verpflichtet, die Lohnsteuer zu übernehmen. Ist der Arbeitgeber eine solche Verpflichtung eingegangen, so kann das Finanzamt anordnen, daß der nach Absatz 1 besteuerte Arbeitslohn und die davon einbehaltene Lohnsteuer beim Lohnsteuer-Jahresausgleich und bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer außer Betracht bleiben. Der Arbeitgeber hat in den Fällen der Ziffer 1 Buchstabe a und der Ziffer 2 dem Antrag eine Berechnung darüber beizufügen, welcher Pauschsteuersatz sich ergibt, wenn der durchschnittliche Jahresarbeitslohn der Arbeitnehmer, für die Aufwendungen geleistet werden, unter Anwendung der bei ihnen in Betracht kommenden Steuerklassen zugrunde gelegt wird.

§ 36

Mehrere Dienstverhältnisse

(§ 39 Abs. 3 Ziff. 2 EStG)

Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Lohnsteuer von jedem Arbeitslohn gesondert zu berechnen. Die gesonderte Berechnung ist nicht vorzunehmen, wenn der Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen im öffentlichen Dienst aus derselben öffentlichen Kasse gezahlt wird (§ 49 Abs. 1 Satz 2).

§ 37

Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte

(§ 39 Abs. 3 Ziff. 1 EStG)

(1) Legt der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber schuldhaft nicht vor oder verzögert er schuldhaft die Rückgabe der Lohnsteuerkarte, so hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer

1. bei Monatslöhnen unter 1800 Deutsche Mark (415 Deutsche Mark wöchentlich, 69 Deutsche Mark täglich) aus der Steuerklasse VI der Lohnsteuertabelle,
2. bei Monatslöhnen ab 1800 Deutsche Mark (415 Deutsche Mark wöchentlich, 69 Deutsche Mark täglich) aus der Steuerklasse I der Lohnsteuertabelle

abzulesen, bis der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber vorlegt oder zurückgibt (§ 29).

(2) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von dem Arbeitslohn für den Monat Januar eines Kalenderjahrs, abweichend von der Vorschrift des Absatzes 1, nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte für das vorhergehende Kalenderjahr berechnen, wenn der Arbeitnehmer die nach § 34 maßgebende Lohnsteuerkarte für das neue Kalenderjahr bis zur Zahlung des Arbeitslohns nicht vorgelegt hat. Einen nach Vorlegung der Lohnsteuerkarte für das neue Kalenderjahr erforderlichen Ausgleich in der Lohn-

steuerberechnung für den Monat Januar hat der Arbeitgeber bei den Zahlungen des Arbeitslohns für die Monate Februar oder März vorzunehmen.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind auf Arbeitnehmer, für die nach § 7 Abs. 1 Satz 2, den §§ 38, 40 keine Lohnsteuerkarten auszuschreiben sind, nicht anzuwenden. Dies gilt für die nach § 40 beschränkt Steuerpflichtigen nur dann, wenn das Finanzamt dem Arbeitgeber bescheinigt, daß der Arbeitnehmer als beschränkt lohnsteuerpflichtig zu behandeln ist. Die Bescheinigung ist vom Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

§ 38

Im Ausland wohnhafte Beamte

(§ 14 Abs. 2 StAnpG)

(1) Deutsche öffentliche Beamte, die ihren Dienstort im Ausland haben, sind wie Personen zu behandeln, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort haben, an dem sich die inländische öffentliche Kasse befindet, die die Dienstbezüge zu zahlen hat.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Arbeitnehmer sind keine Lohnsteuerkarten auszuschreiben. Die Lohnsteuer richtet sich nach der Steuerklasse und Zahl der Kinder, die für den Arbeitnehmer maßgebend ist. Der Arbeitnehmer ist in den Fällen der §§ 7, 8, 18 und 34 berechtigt, die für die Anwendung der Steuerklasse und die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen maßgebenden Verhältnisse durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Weisen die in Absatz 1 genannten Arbeitnehmer nach, daß bei ihnen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 18 a ein Kinderfreibetrag zu gewähren ist oder unter denen nach den §§ 20 bis 27 Beträge vom Arbeitslohn steuerfrei bleiben dürfen, so stellt das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers eine den Vorschriften des § 18 a Abs. 2 und des § 27 entsprechende Bescheinigung aus. Der Arbeitgeber hat die in der Bescheinigung vermerkte Steuerklasse und Zahl der Kinder sowie die bescheinigten steuerfreien Beträge in entsprechender Anwendung der §§ 18 b und 28 bei der Lohnsteuerberechnung zu berücksichtigen.

§ 39

(entfällt)

§ 40

Beschränkt Steuerpflichtige

(§ 1 Abs. 2 und 3, §§ 49, 50 EStG)

(1) Beschränkt lohnsteuerpflichtig sind Arbeitnehmer, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, soweit sie nicht zu den nach § 38 unbeschränkt Steuerpflichtigen gehören. Sie unterliegen der beschränkten Steuerpflicht, wenn die nichtselbständige Arbeit im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist oder wenn der Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen, einschließlich der Kassen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundesbank, mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt wird.

(2) Die Arbeit (Tätigkeit) ist im Inland ausgeübt, wenn der Arbeitnehmer im Inland persönlich tätig geworden ist. Die Arbeit ist im Inland verwertet, wenn sie zwar nicht im Inland persönlich ausgeübt wird, aber ihr wirtschaftlicher Erfolg der inländischen Volkswirtschaft unmittelbar zu dienen bestimmt ist. Auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von Schiffpersonal auf deutschen Schiffen unterliegen der beschränkten Steuerpflicht, soweit nicht unbeschränkte Steuerpflicht gegeben ist.

(3) Für die Erhebung der Lohnsteuer von beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern gilt, unbeschadet der Vorschrift des § 50 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes, das Folgende:

1. Unverheiratete (ledige, verwitwete, geschiedene) beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr nicht vollendet haben und bei denen kein Kinderfreibetrag zu berücksichtigen ist, fallen in die Steuerklasse I.
2. Alle anderen beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer fallen in die Steuerklasse II.
3. Für die Anwendung der Steuerklasse und die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen sind die dem Arbeitgeber bekannten Verhältnisse des Arbeitnehmers maßgebend. Der Arbeitnehmer ist in den Fällen der §§ 7, 8, 18 und 34 berechtigt, diese Verhältnisse dem Arbeitgeber durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen. Weist der Arbeitnehmer nach, daß bei ihm die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 18 a ein Kinderfreibetrag zu gewähren ist, so hat das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers eine den Vorschriften des § 18 a Abs. 2 entsprechende Bescheinigung auszustellen. Der Arbeitgeber hat die in der Bescheinigung vermerkte Steuerklasse und Zahl der Kinder in entsprechender Anwendung der §§ 18 b und 28 bei der Lohnsteuerberechnung zu berücksichtigen.
4. Bezieht ein Arbeitnehmer gleichzeitig Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen, mit dem er der beschränkten Steuerpflicht unterliegt, so hat das Finanzamt in der nach § 37 Abs. 3 auszustellenden Bescheinigung für das zweite und weitere Dienstverhältnis zu vermerken, daß die Steuerklasse VI anzuwenden ist.

(4) Macht ein beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer (Absatz 1) glaubhaft, daß seine Werbungskosten, die beim Arbeitslohn zu berücksichtigen sind, 564 Deutsche Mark jährlich oder die Sonderausgaben 936 Deutsche Mark jährlich übersteigen, so ist der übersteigende Betrag für die Lohnsteuerberechnung von dem Arbeitslohn abzuziehen. Die Vorschriften der §§ 25 bis 26 b sind nicht anwendbar, jedoch wird beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs das 65. Lebensjahr vollenden, ein steuerfreier Betrag von 720 Deutsche Mark jährlich gewährt (Altersfreibetrag). Die Eintragung des steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte wird durch die Ausschreibung einer Bescheinigung durch das Finanzamt ersetzt, die den Vorschriften des § 27 entspricht. Der Arbeitnehmer muß diese Bescheinigung dem Arbeitgeber vorlegen.

(5) Die Lohnsteuer bemißt sich bei Arbeitnehmern, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes, aber einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem zum Inland gehörenden Gebiet haben, in dem Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes als beschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden, nach den Vorschriften für unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer. Ausgenommen ist die Anwendung des § 25 b. Die Vorschriften des Absatzes 3 Ziff. 3 und 4 und des Absatzes 4 Satz 3 und 4 sind anzuwenden.

(6) Der an ausländische Arbeitnehmer gezahlte Arbeitslohn unterliegt nicht der Lohnsteuer, wenn es sich um eine Arbeitsleistung von nur vorübergehender Dauer während des Aufenthalts eines deutschen Schiffes in einem ausländischen Hafen handelt.

C. Verwendung der einbehaltenen Lohnsteuer

§ 41

Abführung der Lohnsteuer

(§ 41 Abs. 1 EStG)

(1) Der Arbeitgeber hat die einbehaltene Lohnsteuer in einem Betrag an die Kasse des Finanzamts der Betriebsstätte oder an eine von der Oberfinanzdirektion bestimmte Kasse abzuführen. Die einbehaltene Lohnsteuer darf nicht an Kassenhilfsstellen abgeführt werden. Der Arbeitgeber muß auf dem Zahlungsabschnitt angeben oder durch seine Geldanstalt angeben lassen: die Steuernummer, das Wort „Lohnsteuer“ und den Zeitraum, in dem die Lohnsteuer einbehalten worden ist. Die Namen der Arbeitnehmer, auf die der abgeführte Lohnsteuerbetrag entfällt, sind nicht anzugeben.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Lohnsteuer, die von den Bezügen der Arbeitnehmer einer Dienststelle des Bundes durch die Besoldungsstelle der Bundesfinanzverwaltung in Bad Godesberg einbehalten wird, an eine Finanzkasse des Landes abzuführen, in dem die bezeichnete Dienststelle liegt; die Finanzkasse wird durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde bestimmt.

(3) Die Lohnsteuer ist abzuführen

1. spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, wenn die einbehaltene Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 2 400 Deutsche Mark betragen hat;
2. spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs, wenn die einbehaltene Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 120 Deutsche Mark, aber nicht mehr als 2 400 Deutsche Mark betragen hat;
3. spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalenderjahrs, wenn die einbehaltene Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 120 Deutsche Mark betragen hat.

Hat der Betrieb nicht während des ganzen vorangegangenen Kalenderjahrs bestanden, so ist die im vorangegangenen Kalenderjahr einbehaltene Lohnsteuer für die Feststellung des Abführungstermins auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Hat der Betrieb im vorangegangenen Kalenderjahr noch nicht bestanden, so richtet sich der Zeitpunkt für die Abführung der Lohnsteuer danach, ob die im ersten vollen Kalendermonat nach Eröffnung des Betriebs einbehaltene Lohnsteuer nach Umrechnung auf einen Jahresbetrag den Betrag von 2 400 Deutsche Mark überstiegen (Ziffer 1) oder nicht überstiegen (Ziffer 2) hat.

(4) Das Finanzamt kann von einem Arbeitgeber, der die Lohnsteuer nach den Vorschriften in Absatz 3 vierteljährlich oder jährlich abzuführen hat, monatliche oder vierteljährliche Abführung verlangen, wenn das zur Sicherstellung der richtigen Abführung der Lohnsteuer erforderlich ist.

§ 42

(entfällt)

§ 43

Betriebsstätte

(§ 41 Abs. 1 EStG)

Betriebsstätte im Sinne dieser Verordnung ist der Betrieb oder Teil des Betriebs des Arbeitgebers, in dem die Berechnung des Arbeitslohns und der Lohnsteuer vorgenommen wird und die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer aufbewahrt werden. Als Betriebsstätte gilt auch der Heimathafen deutscher Handelsschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat.

§ 44

Lohnsteueranmeldung

(§ 41 Abs. 1 EStG)

(1) Der Arbeitgeber hat unabhängig davon, ob die einbehaltene Lohnsteuer an die Kasse des Finanzamts abgeführt worden ist, der Kasse des Finanzamts der Betriebsstätte eine Lohnsteueranmeldung zu übersenden

1. bei monatlicher Abführung der Lohnsteuer (§ 41 Abs. 3 Ziff. 1 und Abs. 4) spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats,
2. bei vierteljährlicher Abführung der Lohnsteuer (§ 41 Abs. 3 Ziff. 2 und Abs. 4) spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs,
3. bei jährlicher Abführung der Lohnsteuer (§ 41 Abs. 3 Ziff. 3) spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalenderjahrs.

Der Arbeitgeber hat in der Lohnsteueranmeldung nach bestem Wissen und Gewissen zu versichern, wieviel Lohnsteuer er im Kalendermonat (Ziffer 1) oder im Kalendervierteljahr (Ziffer 2) oder im Kalenderjahr (Ziffer 3) einbehalten hat. Die Lohnsteueranmeldung ist durch den Arbeitgeber oder durch eine Person, die zu seiner Vertretung rechtlich befugt ist, zu unterschreiben. Für die Lohn-

steueranmeldung sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden, die den Arbeitgebern auf Antrag durch das Finanzamt kostenlos geliefert werden.

(2) Der Arbeitgeber muß die Lohnsteueranmeldung auch dann abgeben, wenn er in dem Anmeldezeitraum Lohnsteuer nicht einzubehalten hatte. Der Arbeitgeber hat in diesem Fall in der Lohnsteueranmeldung zu bescheinigen, daß er im Anmeldezeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten hatte. Der Arbeitgeber wird von der Verpflichtung zur Abgabe weiterer Lohnsteueranmeldungen befreit, wenn er Arbeitnehmer, für die nach § 31 ein Lohnkonto zu führen ist, nicht mehr beschäftigt und das dem Finanzamt mitteilt.

(3) Das Finanzamt der Betriebsstätte hat den rechtzeitigen Eingang der Lohnsteueranmeldungen zu überwachen. Es kann bei nicht rechtzeitigem Eingang der Lohnsteueranmeldungen einen Zuschlag nach § 168 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung festsetzen, erforderlichenfalls den Eingang der Lohnsteueranmeldung nach § 202 der Reichsabgabenordnung erzwingen.

§ 45

Unregelmäßigkeiten bei der Abführung

(§ 41 Abs. 1 EStG)

Bleiben die fälligen Zahlungen (§ 41) eines Arbeitgebers aus oder erscheinen die geleisteten Zahlungen auffallend gering und hat auch eine besondere Erinnerung keinen Erfolg, so hat das Finanzamt den säumigen Betrieb nach den §§ 50 ff. außer der Reihe zu prüfen und gegebenenfalls die Abführung der einbehaltenen Lohnsteuer nach den §§ 325 ff. der Reichsabgabenordnung zu erzwingen. Das Finanzamt kann von einer Prüfung des Betriebs außer der Reihe absehen, die Höhe der rückständigen Lohnsteuer nach § 217 der Reichsabgabenordnung schätzen und den Arbeitgeber in Höhe des geschätzten Rückstandes haftbar machen (§ 46).

§ 46

Haftung

(§ 38 Abs. 3 EStG, § 116 AO)

(1) Der Arbeitnehmer ist beim Lohnsteuerabzug Steuerschuldner. Der Arbeitgeber haftet aber für die Einbehaltung und Abführung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer. Ubereignet der Arbeitgeber seinen Betrieb im ganzen, so haftet der Erwerber neben ihm für die Lohnsteuer, die seit dem Beginn des letzten vor der Ubereignung liegenden Kalenderjahrs an das Finanzamt abzuführen war.

(2) Der Arbeitnehmer (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt worden ist,
2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt,
3. wenn der Arbeitnehmer die ihm nach § 7 Abs. 11, § 18 a Abs. 4 und 5 obliegende Verpflichtung, die

Berichtigung der Lohnsteuerkarte zu beantragen, nicht rechtzeitig erfüllt hat,

4. wenn die Voraussetzungen für die Nachforderung von Lohnsteuer nach § 28 a vorliegen.

(3) Gegen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ist im Fall der Lohnsteuernachforderung ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Dieser muß außer der Höhe der nachgeforderten Lohnsteuer enthalten

1. eine Belehrung darüber, daß der Einspruch binnen eines Monats zulässig ist und daß der Einspruch bei dem Finanzamt einzulegen ist, das den Bescheid erlassen hat,
2. die Grundlagen für die Festsetzung der Lohnsteuer, soweit sie dem Steuerpflichtigen noch nicht mitgeteilt sind,
3. eine Anweisung, wo und wann die Steuer zu entrichten ist (Leistungsgebot).

(4) Eines Bescheids und eines Leistungsgebots bedarf es nicht, wenn der nach den Absätzen 1 und 2 zur Zahlung Verpflichtete vor dem Finanzamt oder dem mit der Nachprüfung des Steuerabzugs Beauftragten des Finanzamts seine Verpflichtung zur Zahlung der Lohnsteuer schriftlich anerkannt oder der Arbeitgeber über die von ihm einbehaltene, aber nicht abgeführte Lohnsteuer eine Lohnsteueranmeldung (§ 44) abgegeben hat. Dem Erwerber eines Betriebs ist im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ein Bescheid auch dann zu erteilen, wenn die Lohnsteueranmeldung vorliegt.

D. Sonstige Pflichten des Arbeitgebers

§ 47

Lohnsteuerbescheinigung

(§ 38 Abs. 2 EStG)

(1) Der Arbeitgeber hat unter Angabe des Orts der Betriebsstätte (§ 43) nach Ablauf des Kalenderjahrs auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers für das abgelaufene Kalenderjahr, dem Vordruck auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte entsprechend, zu bescheinigen, während welcher Zeit der Arbeitnehmer im abgelaufenen Kalenderjahr bei ihm beschäftigt gewesen ist und wieviel in dieser Zeit der Arbeitslohn (einschließlich Sachbezüge) und die davon einbehaltene Lohnsteuer (sowie gegebenenfalls Kirchensteuer) betragen haben (Lohnsteuerbescheinigung); der Arbeitslohn darf nicht um den Arbeitnehmer-Freibetrag und den Weihnachts-Freibetrag gekürzt werden. Versorgungsbezüge sind als solche kenntlich zu machen und ohne Kürzung um den nach § 6 b Abs. 1 steuerfreien Betrag zu bescheinigen. Sonstige Bezüge für Zeiträume, die zu mehreren Kalenderjahren gehören (§ 35 Abs. 2), und die Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen (§ 31 Abs. 3 Ziff. 5) sowie die von den bezeichneten Bezügen und Vergütungen einbehaltene Lohnsteuer sind je gesondert anzugeben. Vorbehaltlich der Vorschrift des Satzes 1 letzter Halbsatz sind steuerfreie Bezüge (§§ 4 bis 6, § 32 a) und Prämien für Verbesserungsvorschläge, soweit sie steuerfrei sind (§ 31 Abs. 3 Ziff. 6), nicht anzugeben; Bezüge, die nach

einem festen Pauschsteuersatz oder nach besonderen Pauschsteuersätzen besteuert worden sind, und die darauf entfallende Lohnsteuer (§ 31 Abs. 3 Ziff. 7) sind nicht anzugeben, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernommen hat. Der Zeitraum, für den die besondere Besteuerung wegen Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte nach § 37 vorzunehmen war, ist zu vermerken.

(2) Endet das Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember des Kalenderjahrs, so hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung schon bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuschreiben. Ist bei einem Arbeitgeber, der für die Lohnabrechnung ein maschinelles Verfahren anwendet, die sofortige Ausschreibung bei Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zumutbar, so darf die Ausschreibung innerhalb von acht Wochen nachgeholt werden, sofern die in § 29 Abs. 3 vorgesehene Bescheinigung erteilt wird.

(3) Das Finanzamt kann auf Antrag zulassen, daß Arbeitgeber, die Aushilfskräfte beschäftigen, deren Dienstverhältnis nur kurze Zeit dauert, von der Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung jeweils nach Beendigung des Dienstverhältnisses (Absatz 2) für ihre Aushilfskräfte absehen. In diesem Fall ist erst nach Ablauf des Kalenderjahrs für jede im abgelaufenen Kalenderjahr beschäftigt gewesene Aushilfskraft eine besondere Lohnsteuerbescheinigung (Lohnsteuerüberweisungsblatt) dem Finanzamt der Betriebsstätte einzusenden. Diese Ermächtigung bezieht sich nur auf die Aushilfskräfte, nicht dagegen auf die sonstigen Arbeitnehmer des Betriebs. Der Arbeitgeber hat nach Ablauf des Kalenderjahrs ein Lohnsteuerüberweisungsblatt dem Finanzamt der Betriebsstätte auch dann zu übersenden, wenn er für einen vor dem 31. Dezember eines Kalenderjahrs ausgeschiedenen Arbeitnehmer entgegen der Vorschrift des Absatzes 2 eine Lohnsteuerbescheinigung nicht ausgeschrieben hat oder wenn ihm für einen Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte, gleichgültig aus welchen Gründen, nicht vorgelegen hat. Das Lohnsteuerüberweisungsblatt hat die der Lohnsteuerbescheinigung entsprechenden Angaben zu enthalten. Die näheren Anordnungen über die Ausschreibung und Einsendung von Lohnsteuerüberweisungsblättern treffen die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Dabei kann angeordnet werden, daß in bestimmten Fällen dann, wenn das Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember des Kalenderjahrs endet, das Lohnsteuerüberweisungsblatt schon bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuschreiben und einzusenden ist. Hat ein Arbeitnehmer nur Bezüge erhalten, die nach den §§ 35 a, 35 b mit einem Pauschsteuersatz besteuert worden sind, so ist ein Lohnsteuerüberweisungsblatt nicht auszuschreiben, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernommen hat.

(4) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbescheinigung auf Grund der Eintragungen in dem Lohnkonto (§ 31) auszuschreiben. Wendet ein Arbeitgeber für die Lohnabrechnung ein maschinelles Verfahren an, so kann auch die Lohnsteuerbescheinigung maschinell ausgefertigt werden. Dabei ist Vorausset-

zung, daß sie alle nach Absatz 1 geforderten Angaben enthält und mit der Lohnsteuerkarte fest verbunden wird.

(5) Dem Arbeitnehmer ist jede Änderung der vom Arbeitgeber vorgenommenen Eintragungen verboten.

§ 48

Lohnzettel

(§ 38 Abs. 2 EStG)

(1) Der Arbeitgeber hat unbeschadet der Vorschriften des § 47 nach Schluß des Kalenderjahrs auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto einen Lohnzettel auszuschreiben

1. ohne besondere Aufforderung für einen Arbeitnehmer, dessen Arbeitslohn im vorangegangenen Kalenderjahr 24 000 Deutsche Mark überstiegen hat. Bei einem Arbeitnehmer, der nur während eines Teils des Kalenderjahrs bei dem Arbeitgeber beschäftigt war, ist für die Frage, ob der Arbeitslohn 24 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr überstiegen hat, der Arbeitslohn auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen;
2. ohne besondere Aufforderung für einen Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte für das vorangegangene Kalenderjahr die Steuerklasse IV oder V bescheinigt ist und dessen Arbeitslohn im vorangegangenen Kalenderjahr 10 000 Deutsche Mark überstiegen hat. Bei einem Arbeitnehmer, der nur während eines Teils des Kalenderjahrs bei dem Arbeitgeber beschäftigt war, ist für die Frage, ob der Arbeitslohn 10 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr überstiegen hat, der Arbeitslohn auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen;
3. ohne besondere Aufforderung für einen Arbeitnehmer, der für das vorangegangene Kalenderjahr nach der Steuerklasse VI besteuert worden ist (§§ 14, 37 Abs. 1). In diesem Fall ist auf dem Lohnzettel anzugeben: „Mehrere Lohnsteuerkarten“;
4. auf Antrag für einen Arbeitnehmer, dessen Arbeitslohn im vorangegangenen Kalenderjahr 24 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat, wenn der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird.

(2) Im Lohnzettel sind je gesondert anzugeben

1. der Arbeitslohn und die davon einbehaltene Lohnsteuer (§ 31 Abs. 3 Ziff. 2); der Arbeitslohn darf nicht um den Arbeitnehmer-Freibetrag und den Weihnachts-Freibetrag gekürzt werden. Versorgungsbezüge sind als solche kenntlich zu machen und ohne Kürzung um den nach § 6 b Abs. 1 steuerfreien Betrag anzugeben,
2. die steuerfreien Bezüge (§§ 4 bis 6, § 32 a), mit Ausnahme des Arbeitnehmer-Freibetrags (§ 6 a), des Weihnachts-Freibetrags (§ 6 Ziff. 12) und des steuerfreien Betrags bei Versorgungsbezügen (§ 6 b Abs. 1), sowie Prämien für Verbesserungsvorschläge, soweit sie steuerfrei sind (§ 31 Abs. 3 Ziff. 6),
3. sonstige Bezüge für Zeiträume, die zu mehreren Kalenderjahren gehören, und die davon einbehaltene Lohnsteuer (§ 31 Abs. 3 Ziff. 4),

4. die Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen und die davon einbehaltene Lohnsteuer (§ 31 Abs. 3 Ziff. 5).

Bezüge, die nach einem festen Pauschsteuersatz oder nach besonderen Pauschsteuersätzen besteuert worden sind, und die darauf entfallende Lohnsteuer (§ 31 Abs. 3 Ziff. 7) sind nicht anzugeben, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernommen hat.

(3) Der Arbeitgeber hat die nach Absatz 1 Ziff. 1 bis 3 ausgeschriebenen Lohnzettel nach näherer Anordnung der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu treffen ist, an das für den Arbeitnehmer nach seinem Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) zuständige Finanzamt zu übersenden. Vordrucke zu Lohnzetteln werden den Arbeitgebern auf Antrag vom Finanzamt kostenlos geliefert.

§ 49

Behörden

(§ 41 EStG)

(1) Die Behörden und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts haben — wie alle sonstigen Arbeitgeber — die Lohnsteuer nach den §§ 29 bis 48 einzubehalten. Die öffentliche Kasse hat bei Auszahlung des Arbeitslohns die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne dieser Vorschriften.

(2) Wird ein Arbeitnehmer, der den Arbeitslohn im voraus für einen Zahlungszeitraum erhalten hat, während dieser Zeit einer anderen Dienststelle überwiesen und geht die Zahlung des Arbeitslohns auf die Kasse dieser Dienststelle über, so hat die früher zuständige Kasse in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 47) den vollen von ihr gezahlten Arbeitslohn und die davon einbehaltene Lohnsteuer auch dann aufzunehmen, wenn ihr ein Teil des Arbeitslohns von der nunmehr zuständigen Kasse erstattet wird; der Arbeitslohn darf nicht um den Weihnachts-Freibetrag (§ 6 Ziff. 12) gekürzt werden. Die nunmehr zuständige Kasse hat den der früher zuständigen Kasse erstatteten Teil des Arbeitslohns in die von ihr auszuschreibende Lohnsteuerbescheinigung nicht aufzunehmen.

(3) Die Oberfinanzdirektionen können zulassen, daß die von mehreren Kassen einer Verwaltung einbehaltene Lohnsteuer an die Kasse eines Finanzamts, an die Oberfinanzkasse oder unmittelbar an eine übergeordnete Kasse abgeführt wird. Liegen die auszahlenden Kassen in mehreren Oberfinanzbezirken eines Landes, so entscheidet die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde.

V. Nachprüfung des Lohnsteuerabzugs

§ 50

Außenprüfung

(§ 193 AO)

Das Finanzamt überwacht die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer durch

eine Prüfung (Außenprüfung) sowohl der privaten als auch der öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber, die im Bezirk des Finanzamts eine Betriebstätte unterhalten. Haushaltungen, in denen nur gering entlohnte Hausgehilfinnen beschäftigt werden, sind in der Regel nicht zu prüfen.

§ 51

Die Außenprüfung hat sich hauptsächlich darauf zu erstrecken, ob sämtliche Arbeitnehmer, auch die nicht ständig beschäftigten, und alle zum Arbeitslohn gehörigen Einnahmen, gleichgültig in welcher Form sie gewährt werden, dem Steuerabzug unterworfen werden und ob bei der Berechnung der Lohnsteuer von der richtigen Lohnhöhe ausgegangen ist.

§ 52

(1) Für die Überwachung und Nachprüfung des Steuerabzugs ist beim Finanzamt eine Arbeitgeberkartei nach den Bestimmungen der Buchungsordnung für die Finanzämter oder eine Arbeitgeberliste zu führen.

(2) Die Außenprüfung ist planmäßig so zu gestalten, daß in einem von der Oberfinanzdirektion festzusetzenden Zeitabschnitt jede Betriebstätte mindestens einmal nachgeprüft wird. Die Oberfinanzdirektionen treffen auch die weiteren Anordnungen über die Gestaltung der Außenprüfung.

§ 53

Verpflichtung des Arbeitgebers

(§§ 193, 194, 195 AO)

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den mit der Nachprüfung des Steuerabzugs Beauftragten des Finanzamts, wenn sie einen mit Lichtbild und Dienststempel versehenen Ausweis der zuständigen Finanzbehörde vorlegen, das Betreten der Geschäftsräume in den üblichen Geschäftsstunden zu gestatten und ihnen die erforderlichen Hilfsmittel (Geräte, Beleuchtung) und einen angemessenen Raum oder Arbeitsplatz zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Arbeitgeber und ihre Angestellten haben dem Beauftragten des Finanzamts Einsicht in die von ihnen aufbewahrten Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer, in die nach § 31 vorgeschriebenen Aufzeichnungen und in die Lohnbücher der Betriebe sowie in die Geschäftsbücher und Unterlagen zu gewähren, soweit dies nach dem Ermessen des Prüfenden für die Feststellung der den Arbeitnehmern gezahlten Vergütungen aller Art und für die Lohnsteuerprüfung erforderlich ist.

(3) Die Arbeitgeber haben ferner jede zum Verständnis der Buchaufzeichnungen vom Prüfenden verlangte Erläuterung zu geben.

(4) Die Arbeitgeber haben auf Verlangen dem Beauftragten des Finanzamts auch über sonstige für den Betrieb tätige Personen, bei denen es bestritten ist, ob sie Arbeitnehmer des Betriebs sind, jede gewünschte Auskunft zur Feststellung ihrer Steuerhältnisse zu geben.

§ 54

Verpflichtung des Arbeitnehmers

(§ 193 Abs. 1 Satz 2 AO)

(1) Die Arbeitnehmer des Betriebs haben dem mit der Prüfung Beauftragten jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe ihres Arbeitslohns zu geben und auf Verlangen die etwa in ihrem Besitz befindlichen Lohnsteuerkarten (§ 29) sowie die Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen.

(2) Der mit der Prüfung Beauftragte ist auch berechtigt, von Personen, bei denen es bestritten ist, ob sie Arbeitnehmer des Betriebs sind, jede Auskunft zur Feststellung ihrer Steuerverhältnisse zu verlangen.

§ 55

Mitwirkung der Versicherungsträger

(§ 189 e AO)

(1) Die Träger der Reichsversicherung haben den Finanzbehörden jede zur Durchführung des Steuerabzugs und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten (§ 116 der Reichsversicherungsordnung). Insoweit finden die Vorschriften des § 142 der Reichsversicherungsordnung keine Anwendung.

(2) Über die Zusammenarbeit der Finanzämter mit den Trägern der Reichsversicherung treffen die Oberfinanzdirektionen mit diesen die näheren Vereinbarungen.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 56

Anrufungsauskünfte

Das Finanzamt der Betriebsstätte hat auf Anfrage eines Beteiligten darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind.

§ 57

Zuständigkeit in besonderen Fällen

Soweit für die Zuständigkeit der Gemeindebehörde oder des Finanzamts der Wohnsitz des Arbeitnehmers maßgebend ist, ist bei Arbeitnehmern, die im Inland keinen Wohnsitz haben, der Ort ihres inländischen gewöhnlichen Aufenthalts und bei Arbeitnehmern, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie

bei den in § 40 Abs. 5 bezeichneten Arbeitnehmern der Ort der Betriebsstätte maßgebend, bei der der Arbeitnehmer beschäftigt ist.

§ 58

Anwendungszeitraum

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung in der vorstehenden Fassung sind vorbehaltlich der Vorschriften in den Absätzen 2 und 3 erstmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1967 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1967 zufließen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind erstmals anzuwenden

1. die Vorschriften des § 20 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 und Abs. 3 sowie des § 20 a Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe c und Ziffer 11 und des § 28 a Abs. 1 Ziff. 2, 4, 5 und 7 auf die Zeit nach dem 31. Dezember 1966,
2. die Vorschriften des § 18 Abs. 2, § 18 a Abs. 6 und des § 27 Abs. 4 für die Zeit nach dem 31. Januar 1968.

(3) Die Vorschrift des § 20 a Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn die in dieser Vorschrift bezeichneten Beiträge an Bausparkassen und prämiengünstigen Aufwendungen auf Grund von vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden. § 20 a Abs. 4 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Arbeitnehmer einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat oder
2. der Arbeitnehmer oder eine in § 20 a Abs. 4 Satz 1 genannte Person eine Prämie nach dem Sparprämiengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat.

§ 59

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Steueränderungsgesetzes 1964 vom 16. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 885) und Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1965 vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 377) auch im Land Berlin.

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 1, ausgegeben am 16. Januar 1968		
4. 12. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 4. April 1966 zur erneuten Verlängerung des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1962	1
7. 12. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	2
8. 12. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung)	3
8. 12. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1962	3
11. 12. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge	4
11. 12. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats	4
12. 12. 67	Bekanntmachung des Notenwechsels zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Verlängerung der Dauer des Urheberrechtsschutzes	5
14. 12. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen	6
19. 12. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen	7
21. 12. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Übereinkommens zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum	7
22. 12. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	8
2. 1. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über die Förderung von Kapitalanlagen	8

Wichtiger Hinweis an alle Abonnenten!

Zum 1. Januar 1968 übernimmt die Deutsche Bundespost den Postzeitungsdienst in die elektronische Datenverarbeitung. Das Zeitungsbezugsgeld wird in dem neuen Betriebsverfahren nicht mehr vom 15. bis 20., sondern bereits vom 10. bis 16. des Einziehmonats vom Zusteller erhoben. Sollte Sie Ihr Zusteller während dieser Zeit nicht antreffen und daher einen Zeitungszahlschein hinterlassen, so können Sie das Zeitungsbezugsgeld mit diesem Zeitungszahlschein noch bis spätestens zum 20. des Einziehmonats bei einer beliebigen Annahmestelle der Deutschen Bundespost einzahlen. Spätere Einzahlungen können aufgrund des technischen Ablaufs mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen nicht mehr entgegengenommen werden.

Wir bitten Sie daher höflichst, das Zeitungsbezugsgeld innerhalb der genannten Frist zu entrichten, damit in der Belieferung keine Unterbrechung eintritt.

Aus den oben angeführten Gründen empfehlen wir Ihnen, zur Vermeidung von Unterbrechungen in der Zustellung, die Bezugsgebühren von Ihrem Postscheck- oder Bankkonto abbuchen zu lassen.